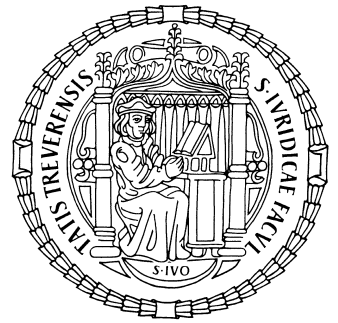


Juristen Alumni Trier



Jahrheft 2003/2004

IMPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V.
c/o Universität Trier
Fachbereich Rechtswissenschaft
– Dekanat –
54286 Trier

email: dekanatfb5 @ uni-trier.de oder
rechtsanwaelte_diesel @ t-online.de

Homepage: <http://www.juristen-alumni-trier.de>

Vorstand: Dr. U. Dempfle (Vorsitzender), Prof. Dr. Walter F. Lindacher (stellv. Vorsitzender), B. Falk (Schatzmeisterin), Dr. A. Ammer (Geschäftsführer), U. Hildenbrand, Dr. W. Schmitz-Jansen, S. Sievers

V.i.S.d.P.

Dr. Andreas Ammer (Geschäftsführer)
Rechtsanwälte Diesel – Schmitt – Ammer
Metzelstr. 30
54290 Trier

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Vorwort	4
Dr. Ulrich Dempfle, Vorsitzender Prof. Dr. Meinhard Schröder, Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft	
Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2003	5
Die rechtliche Öffnung des Richter- und Anwaltsberufs für Frauen in der Weimarer Zeit	6
Marlies Dicke, Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen	
Juristen im Rechtsstaat – heute	8
Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz	
Ansprache Absolventen 2003	13
Stephan Pauls und Peter Schuster	
Bericht über den Juristen-Alumni Tag 2004	15
Über Theorie und Praxis im Recht	16
Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn	
Bericht über Examens- und Promotionsfeier 2004	21
Recht und Sprache	22
Herbert Mertin, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz	
Rede der Absolventen 2004	27
Theresa Wilhelmi	
Neues aus dem Fachbereich V	29

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser,

Sie halten nunmehr das zweite Jahrheft des Juristen-Alumni Trier e. V. in Händen. Es dokumentiert die Aktivitäten des Vereins in den letzten zwei Jahren. Der Verein konnte in diesen zwei Jahren das Leben des juristischen Fachbereiches der Universität Trier bereichern. Hierfür sage ich allen Dank, die durch ihren Einsatz mitgeholfen haben.

Nachdem der Verein mit nunmehr 150 Mitgliedern auf einer stabilen Basis steht, geht es jetzt in einem zweiten Schritt darum, die Kommunikation zwischen dem Fachbereich und den "Alumni" zu verbessern. Unsere neue Homepage, ein gepflegter E-Mail-Verteiler aber vor allen Dingen dieses Jahrheft sollen hierzu beitragen.

In diesem Sinne wünsche ich unserem Jahrheft eine große Verbreitung und eine interessierte Leserschaft.

Ihr Dr. Ulrich Dempfle, Vorsitzender

Vorwort

Der Verein Juristen Alumni Trier ist zu einem festen Bestandteil unseres Fachbereichslebens geworden. Wir unterstützen ihn öffentlich durch die jährlich in gemeinsamer Verantwortung veranstalteten Examens- und Promotionsfeiern. Sie sind gut besucht und finden in und außerhalb der Universität Aufmerksamkeit, nicht zuletzt durch die Anwesenheit des Universitätspräsidenten und hochrangige Referenten. Wir werben für den Verein bei Examina und Promotionen, ja selbst Habilitationen. Wir laden die Alumni zu Fachbereichsveranstaltungen ein. Unser Bestreben ist dabei, die Verbindung der Absolventen zum Fachbereich lebendig zu erhalten und ihren Zusammenhalt zu fördern. Wir wollen uns mit unseren Absolventen identifizieren, sie noch als zu uns gehörig wissen, wenn sie bereits im Berufsleben stehen. Umgekehrt hoffen wir, dass sie immer wieder in den Fachbereich zurückfinden, weil sie ihn schätzen, ihre ehemaligen Professoren, Kommilitoninnen und Kommilitonen am alten Studienort treffen wollen.

Der Fachbereich weiß, dass diese Ziele nur in Kooperation mit dem Verein Juristen Alumni Trier zu erreichen sind. Umso mehr würdigt er die seit jeher gute Zusammenarbeit. Besonders dankbar ist er angesichts der Haushaltsengpässe für die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung der Literatur, die jetzigen und künftigen Studenten zugute kommt. Mögen die Leser dieses Heftes sich davon überzeugen, dass der Fachbereich und der Verein Juristen Alumni Trier in ihrem gemeinsamen Anliegen Unterstützung verdienen und brauchen.

Professor Dr. Meinhard Schröder, Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 29. August 2003

Begründung einer guten Tradition: Zum dritten Mal ehrten der Fachbereich und der Verein Juristen Alumni Trier Absolventen und Absolventinnen sowie Promovenden und Promovendinnen mit einer besonderen Feier. Dekan Professor Dr. Franz Dorn konnte am 29.08.2003 im gut gefüllten Audimax (mit einer fast kompletten „Professorenbank“) wiederum zahlreiche Repräsentanten der Gerichte und Behörden (an ihrer Spitze den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Professor Dr. Karl-Friedrich Meyer, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken Walter Dury und den Präsidenten des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz Detlef Schlösser) sowie viele Angehörige und Freunde der zu Ehrenden willkommen heißen.

Den Reigen der Grußworte eröffnete der Präsident der Universität, Professor Dr. Peter Schwenkmezger, der mit seinen persönlich gehaltenen Glückwünschen die Feststellung verband, dass es auch in schweren Zeiten für die Universität gelte, Wichtiges angemessen zu feiern. Die Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen Marliese Dicke nutzte ihr Grußwort zu einem kurzweiligen Referat über ein ernstes Thema aus der jüngeren Rechtsgeschichte, das nicht nur bei der weiblichen Zuhörerschaft auf besondere Resonanz stieß: die rechtliche Öffnung des Richter- und Anwaltsberufs für Frauen in der Weimarer Zeit allen Widerständen und (Pseudo-)Bedenken der männerdominierten Standesvertretungen zum Trotz. Der Festvortrag von Professor Dr. Meyer „Juristen im Rechtsstaat – heute“ handelte von Aufgabe und Verantwortung des Zunftgenossen im Rahmen und jenseits des Broterwerbs.

Bei der Vorstellung der Absolventen und Absolventinnen konnte Dekan Dorn mit Stolz feststellen, dass die Trierer Jungjuristen und -juristinnen auch in diesem Jahr in beiden Kampagnen in der Spitze und im Durchschnitt signifikant besser als ihre Konkurrenten und ihre Konkurrentinnen aus Mainz abgeschnitten haben. Die Kampagnenbesten (Dagmar Synatschke, Waltraud Peter und Markus Böhler sowie Heiko Haller, Antje Hagena und Alexandra Lehmann) zeichnete Professor Dr. Walter F. Lindacher namens des Alumni-Vereins mit Buchpreisen aus. Stephan Pauls und Peter Felix Schuster ließen als Vertreter der Absolventen und Absolventinnen im Wechselgespräch das Auditorium an ihren – überwiegend positiven – Erinnerungen an die Studienzeit teilhaben.

Mit der Aushändigung der Promotionsurkunden würdigte Dekan Dorn die wissenschaftliche Leistung von 7 Promovendinnen und 15 Promovenden. Lothar Mahlberg wurde vom Fachbereich für seine Dissertation „Der wettbewerbsrechtliche Gleichbehandlungsanspruch“ (Betreuer: Prof. Dr. Lindacher) mit dem Preis der Kanzlei Dr. Grün und Kollegen ausgezeichnet. Glückwünsche (und Scheck) übermittelte für die Stifterin Rechtsanwältin Michael Ringelstein, Bitburg.

Den Rahmen setzten das Bläserquartett des Collegium musicum (Ausführende: Pia Lünstroth, Ursula Plum, Catrin Stecker und Martin Klasen) mit dem „Scherzo“ von Wolfgang Hofmann (*1922) und ein Sektempfang des Vereins Juristen Alumni Trier.

Die rechtliche Öffnung des Richter- und Anwaltsberufs für Frauen in der Weimarer Zeit

Von Frau Marlies Dicke, Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen

Sehr geehrter Herr Präsident Professor Dr. Schwenkmezger,
sehr geehrter Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofes,
verehrter Herr Dekan,
sehr geehrter Herr Professor Lindacher,
liebe Mitprüferinnen und Mitprüfer der Ersten juristischen Staatsprüfung,
vor allem aber liebe Absolventinnen und Absolventen sowie
sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden mit Familien und
Freunden,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

namens aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes für Juristen, aber auch persönlich, gratuliere ich allen Absolventinnen und Absolventen von ganzem Herzen zum bestandenen ersten juristischen Staatsexamen. Die Doktorandinnen und Doktoranden schließe ich in diese Glückwünsche mit ein. Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, haben den größten Schritt auf dem Weg zum Volljuristen getan. Acht Klausuren in allen Rechtsgebieten haben Sie in zwei Wochen geschrieben, in einer mündlichen Prüfung haben Sie an einem einzigen Vormittag Ihr gesamtes Wissen präsent haben müssen. Nach dieser Leistung können Sie zu Recht auf Ihr beständenes Examen stolz sein. Meine besondere Anerkennung gilt auch allen, die heute den dornenreichen Weg eines Promotionsverfahrens beenden.

Dass die Trierer Kandidaten auch dieses Mal bei den Spitzenergebnissen gut abgeschnitten haben, freut mich sehr. Großen Anteil hieran hat die ausgezeichnete Ausbildung, die Sie, Frau Professorin Burmester und Sie, meine Herren Professoren des Fachbereichs mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Studierenden zukommen lassen. Hierfür an dieser Stelle meine besondere Anerkennung.

Ganz besonders freue ich mich darüber, dass unter den 10 Kandidaten, die im vergangenen Jahr ein Spitzenergebnis mit gut oder sehr gut erreicht haben, fünf Damen sind.

Wussten Sie eigentlich, meine Damen, dass unsere Vorgängerinnen sich erst vor achtzig Jahren den Zugang zum Richteramt und zur Rechtsanwaltschaft erkämpft haben? Erst mit Gesetz vom 11. Juli 1922 wurden Frauen zur Richterlaufbahn zugelassen und ihnen damit auch der Zugang zur Rechtsanwaltschaft ermöglicht. Jura studieren durften die Frauen damals freilich schon, aber bereits zum Referendariat waren sie nicht mehr zugelassen. Die Zulassung zum Studium erfolgte übrigens erst Anfang des 20. Jahrhunderts; 1918 gab es an den preußischen Universitäten 74 Jura-studentinnen. Dass dies mitunter mitten im Leben stehende, aufgeweckte Geschlechtsgenossinnen waren, zeigt sich unter anderem in dem in den zwanziger Jahren in Berlin entstandenen Gedicht Erich Kästners „Moralische Anatomie“. Es beginnt bekanntlich mit den Zeilen:

„Da hat mir kürzlich und mitten im Bett
eine Studentin der Jurisprudenz erklärt ...“

Zitat Ende, denn wegen der Feierlichkeit des heutigen Anlasses verbietet es sich, das Gedicht weiter vorzutragen.

Dem Schritt des Gesetzgebers, Frauen zu den juristischen Berufen zuzulassen, ging eine außerordentlich lebhaft Diskussions voraus. Nach einer fraktionsübergreifenden Initiative der damals 32 weiblichen Abgeordneten im Deutschen Reichstag sah der Gesetzgeber keinen anderen Ausweg mehr, als sich mit dem Problem in der Sache zu befassen: Zum einen war ein effektiveres Mittel, sich denkender und fordernder Frauen zu entledigen, in Deutschland seit damals 150 Jahren aus der Mode gekommen. Bekanntlich wurde die letzte Hexe 1775 in Kempten hingerichtet. Zum anderen wurde es bei genauerer Betrachtung zunehmend schwierig, sich dem eindeutigen Wortlaut der Weimarer Reichsverfassung zu verschließen, denn Artikel 109 bestimmte:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Und Artikel 128 lautete:

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.“

Was also war zu tun? Zunächst gab es eine entsprechende Gesetzesinitiative.

Danach tat der Reichsjustizminister das, was man in solchen Fällen gerne tut: er hörte zu der Frage der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen die Verbände an, vor allem den Deutschen Anwaltverein. Der ging schon gestärkt in die Debatte, weil sich bereits ein Jahr zuvor der Deutsche Richterbund sehr deutlich zu dem Thema geäußert hatte: Besondere Verdienste hatte sich hierbei ein Herr Landgerichtsdirektor Stadelmann beim Deutschen Richtertag im Mai 1921 in Potsdam erworben. Er berief sich zunächst auf Erkenntnisse aus der Medizin und verwies auf die – ich zitiere –

„Abweichungen im Gehirn und Nervenbau, die zusammenhängen mit dem Beruf der Frau, Mutter zu werden.“

Im Auge behalten müsse man auch

„die schweren Folgen einer Tat, welche kausalmäßig dem Angeklagten nicht zuzurechnen sind, aber bei der Frau das triebmäßige Gefühl nach Vergeltung hervorrufen“. Frauen gingen nämlich, so meinte Herr Stadelmann weiter, „mit vorgefasster, nach ihrer seelischen Eigenart nur schwer zu beseitigenden Meinung in die Hauptverhandlung“.

Nicht einmal als Schöffinnen oder Geschworene erschienen Frauen ihm deshalb geeignet denn,

„die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwere

Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben.“ Stadelmann schloss seinen Beitrag mit dem Fazit: „Durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab gegraben...“.

Das seinem Vortrag folgende Abstimmungsergebnis spricht für sich, lediglich zwei Stimmen sprachen sich für eine Zulassung von Frauen zur Richterschaft aus.

Etwas toleranter ging es auf der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins im Januar 1922 in Braunschweig zu. Es fanden sich hier durchaus einige Befürworter der Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft. Immerhin zeigte ein Blick ins Ausland, dass es dort überall schon Anwältinnen gab, als Beispiele wurden nur Norwegen, Schweden, Holland, Frankreich, England, Amerika, ja sogar Indien genannt. Diese Erkenntnis brachte zwangsläufig die Notwendigkeit des Auffahrens stärkerer Geschosse für die Gegenargumentation mit sich, und Gott lob hatte der zu diesem Tagesordnungspunkt bestimmte Mitberichterstatler, Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim aus Mannheim, ausreichend Munition parat: Um seiner Sache sicherzugehen, hatte er zuvor den Psychologen Moebius befragt. Dieser hatte ihm die folgende Erkenntnis mit auf den Anwaltstag gegeben:

„Wollen wir ein Weib, das ganz seinen Mutterberuf erfüllt, so kann es nicht ein männliches Gehirn haben. Liefße es sich machen, dass die weiblichen Fähigkeiten den männlichen gleich entwickelt würden, so würden die Mutterorgane verkümmern. Übermäßige Gehirntätigkeit macht das Weib nicht nur verkehrt, sondern auch krank. Die modernen Närrinnen sind schlechte Gebärerinnen und schlechte Mütter.“

Im weiteren Verlauf der Debatte hegte besagter Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim auch Zweifel daran, ob denn eine Frau dem Anspruch gerecht werden könne, der Beratung eines Mandanten ruhige Überlegung voranzustellen. Er gelangte zu dem Fazit:

„Ich glaube, bei der Frau annehmen zu sollen, dass sie in diesem Streit zwischen Gefühl und ruhiger Überlegung die notwendige Disziplinierung nicht üben könnte. Die Rechtspflege ist die Anwendung der Rechtsordnung, ist die Grundlage des Staates. Wir wollen nicht daran mitwirken, dass die Grundlagen verrückt und gebrochen werden. Wer das tut, legt die Axt an die Wurzel selbst. Wir wollen nicht den Baum fällen, auf dessen Schutz die Allgemeinheit so zwingend angewiesen ist.“

Andere Delegierte formulierten subtiler: „Die Frau ist mir zu schade für den Anwalts- und Richterberuf! Die Frau hat wertvollere Aufgaben für unser Vaterland zu erfüllen“ rief beispielsweise ein Teilnehmer.

Dummerweise half dies aber alles nicht so richtig, um dem Wortlaut der Verfassung gerecht zu werden. Aber auch hier wusste man nach einem Blick auf den Wortlaut der Anfrage des Herrn Ministers Rat:

Hierzu stellte Justizrat Bokelmann aus Kiel fest:

„Wenn ich mir die Frage, die der Minister an uns gerichtet hat, ansehe, so muss ich sagen, es würde ihm doch überraschend sein, wenn wir ihm eine Vorlesung über die Verfassung halten. Denn danach hat der Minister nicht gefragt.“

Damit aber brachte er die Diskussion immer noch nicht zum Ende, war man sich doch im weiteren Verlauf darüber einig, dass schließlich so viele Volljuristen auf einen Schlag nicht einfach vor einer sich aufdrängenden verfassungsrechtlichen Frage kneifen können. Bei der Überwindung dieser verfassungsrechtlichen Klippe half Rechtsanwalt Schenk aus Hagen weiter:

„In der Verfassung steht: Die Wohnung ist unverletzlich. Das ist in der Praxis ein fauler Zauber. Deswegen soll man von der Verfassung möglichst wenig reden. Außerdem möchte ich gern erfahren, was man sich unter „jedem Deutschen“, wie es in der Verfassung steht, gedacht hat. Ich sage, wenn das Gesetz bisher dahin ausgelegt ist, dass jeder Deutsche ein Mann ist, dann brauchen wir heute Abend ihm keine andere Auslegung zu geben“...

Dies warf die dann auch wörtlich so erörterte Folgefrage auf, ob es sich bei Frauen überhaupt um ein Aliud, oder vielleicht eher um ein minus handeln könnte. Diesem Gedanken hat man sich Gottlob nur kurz gewidmet, um sich zugunsten eines Aliud zu entscheiden. Ich persönlich vermute, dass dies deshalb geschehen ist, weil sich die Herren Delegierten mit einem anderen Abstimmungsergebnis nicht mehr von Braunschweig nach Hause getraut hätten.

Schließlich stimmte die Vertreterversammlung des DAV ab. Der Antrag, zu beschließen, Frauen eigneten sich weder zur Anwaltschaft noch zum Richteramt wurde mit 45 gegen 22 Stimmen angenommen.

Genutzt hat alles nichts, das Gesetz über die Gleichstellung der Frauen in der Justiz trat im Jahre 1922 dann doch in Kraft. Insgesamt meine ich, meine Damen, dass wir in den folgenden 80 Jahren doch recht viel erreicht haben. Immerhin studieren heute zu gleichem Anteil Männer und Frauen Rechtswissenschaften. Und auch in den juristischen Berufen haben sich die Frauen doch inzwischen einigermaßen gut behauptet. Seien wir ehrlich: 80 Jahre ist eine gar nicht so lange Zeitspanne, vor allem nicht in der Justiz, wenn man zum Beispiel bedenkt, dass der Gesetzgeber immerhin fast doppelt so lange gebraucht hat, um das Rechtsinstitut der culpa in contrahendo endlich gesetzlich zu regeln.

Selbstverständlich wäre die heute nicht mehr in Frage stehende Verwirklichung von uns Frauen in Studium und Beruf nicht denkbar ohne die Mitwirkung von Ihnen, meine sehr geehrten Herren. Für die vielfältige Unterstützung nicht nur im häuslichen Bereich gebührt auch Ihnen eine ganz besondere Anerkennung. Sie tragen erheblich mit dazu bei, dass sich der Wandel so vollziehen konnte, denn ohne eine drastische Änderung auch der männlichen Gesinnung hätten sich die Dinge schließlich nicht so entwickeln können. Dafür ein besonderes Kompliment an Sie, meine Herren Absolventen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Absolventinnen und Absolventen, den Doktorandinnen und Doktoranden einen guten und erfüllten beruflichen, aber auch privaten Lebensweg und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag gehalten am 29. August 2003 anlässlich der Examen- und Promotionsfeier des Fachbereiches Rechtswissenschaften der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier e.V.

Juristen im Rechtsstaat – heute

von Herrn Professor Dr. Karl-Friedrich Meyer, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz.

Herr Präsident Schwenkmezger,
Herr Dekan Dorn,
meine Herren Kollegen Dury, Schlösser und Hölzer,
– stellvertretend für alle Angehörigen der juristischen Praxis –,
Frau Präsidentin Dicke,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

vor einem Jahr gab es für mich einen erfreulichen familiären Grund zur Teilnahme an dieser Feier. Dieses Mal ist es die Einladung des Fachbereichs und des Alumni-Vereins, der ich gerne gefolgt bin und für die – Herr Prof. Dorn und Herr Prof. Lindacher – ich danke.

Mein besonderer Gruß gilt natürlich Ihnen, den jungen Juristinnen und Juristen, die Sie heute Ihre Abschlüsse von Studium oder Promotion feiern. Ich gratuliere Ihnen und Ihren Angehörigen sehr herzlich. Meine besten Wünsche begleiten Sie auch für die Zukunft!

Ihnen, Herr Prof. Dorn, und Ihren Kolleginnen und Kollegen, möchte ich aus diesem Anlass sagen: Die Trierer Juristenausbildung genießt bei uns Praktikern einen ausgezeichneten Ruf. Ich finde dies in meinem Verantwortungsbereich voll und ganz bestätigt, nachdem eine ganze Reihe hier ausgebildeter junger Leute den Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gefunden hat. Es macht sich in der richterlichen Arbeit, aber ganz sicher nicht nur da, in hohem Maße bemerkbar, dass hier die Grundlagen des Rechts wissenschaftlich fundiert, offensichtlich aber auch praxisgerecht in einer Weise vermittelt werden, die keinen Vergleich zu scheuen braucht.

Sie, die jungen Juristinnen und Juristen, können dies als Ermutigung auf Ihrem weiteren Weg sehen. Und an Sie vor allem möchte ich mich auch im Folgenden wenden. Denn Sie sind – im Unterschied zu den hier anwesenden renommierten Hochschullehrern und auch zu uns älteren Semestern aus der Praxis – noch im Aufbruch. Im Aufbruch in die Welt des Rechts mit ihrer fast erdrückenden Normenflut, mit zunehmender Internationalisierung, aber auch mit der Chance, auf die Entwicklung und Anwendung des Rechts langfristig Einfluss zu nehmen.

Um dabei nicht abzuheben, tut man sicherlich gut daran, die Beliebtheit der juristischen Ausbildung und der juristischen Berufe nicht völlig gleichzusetzen mit der Beliebtheit von uns Juristen. Hier gibt es neben Anerkennung für unsere vielseitige Einsetzbarkeit durchaus auch Skepsis, die sich in vielerlei kritischen Anmerkungen ausdrückt. Ich nehme nur den guten alten Freiherrn von Knigge. In seinem berühmten Buch „Über den Umgang mit

den Menschen“ im Jahre 1788 stellt er folgende Verhaltensregel auf: *„Man bediene sich keines Juristen für Dinge, die schleunig und einfach behandelt werden sollen. Juristen kleben am Buchstaben. Juristischer Wille ist oft das Gegenteil von dem, was man im gemeinen Leben Willen nennt.“*

Es gibt aber noch eine Menge anderer Gründe, darüber nachzudenken, welche Juristen unser Gemeinwesen heute braucht.

Bei meinen Anmerkungen dazu streife ich nur kurz, was den tüchtigen Juristen zweifelsfrei heute und in Zukunft auszeichnen wird: Die wissenschaftlich geschulte Fähigkeit zur selbständigen Erkenntnis und Handhabung des Rechts. Zu ihr zählt auch die Fähigkeit, aus der Fülle des Rechts, der Rechtsmeinungen oder der Tatsachen eines gegebenen Falles das jeweils Erhebliche herauszufiltern. Schließlich der genaue Umgang mit juristischer Terminologie und unserer Sprache. Und zunehmend natürlich auch allgemeine Schlüsselqualifikationen, etwa die Gabe zu Kommunikation, Verhandlung und Streitschlichtung. Zu den Tugenden, die für Juristen Ewigkeitswert haben, zählt im Übrigen auch schlicht und ergreifend: der Fleiß. Ich kenne eigentlich keinen, in seinem Metier engagierten Juristen, der den Auswüchsen unserer Spaß- und Freizeitgesellschaft huldigen könnte!

Es sind aber nicht diese Qualifikationen, die ich Ihnen, den jungen Juristinnen und Juristen nochmals besonders anempfehlen möchte. Ihren Erwerb haben Sie mit Ihren Abschlüssen nachgewiesen. Und um ihren Ausbau werden Sie sich vermutlich – aus Neigung oder aus Pflicht – ein Berufsleben lang kümmern müssen.

Was ich Ihnen aus heutigem Anlass besonders ans Herz legen möchte, ist, sich immer auch einer fundamentalen Pflicht bewusst zu bleiben, die uns Juristen kraft Ausbildung und Kompetenz in besonderem Maße obliegt – für die wir gewissermaßen eine Garantstellung einnehmen: Ich meine die Pflicht, ein waches Auge für die Bewahrung unserer rechtsstaatlichen Ordnung zu haben und für sie auch aktiv einzutreten. Diese Pflicht besteht einmal in einem – engeren und damit grundsätzlicheren – Sinn. Sie hat aber auch alltagspraktische Dimensionen, die die Überschaubarkeit, Berechenbarkeit und Praktikabilität unserer Rechtsordnung betreffen.

Zu dem grundsätzlichen Aspekt ist zunächst an das zu erinnern, was den Rechtsstaat im Ganzen ausmacht: Ihn kennzeichnet das Anliegen, mit dem Mittel des Rechts staatliches Handeln zu begrenzen, es aber auch zu gewährleisten. Beides ist nicht Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sich sowohl gegenüber der

Staatsgewalt als auch im Verhältnis der Bürger untereinander behaupten. Der Schutz und die Förderung der individuellen Freiheit ist das materielle Leitprinzip der Rechtsstaatsidee.

Im Leben auch des Rechtsstaats geht es nicht ohne Abstriche an der reinen Lehre. Die reine Lehre hat ihre Berechtigung im Seminar. Die praktische Anwendung des Rechts muss von Fall zu Fall notwendigerweise Zugeständnisse zugunsten vernünftiger Konfliktlösungen machen. Das bedenken Anwälte bei der Rechtsberatung und -gestaltung, das wissen Verwaltungen wenn sie Bescheide ändern, zurücknehmen oder von ihrer Durchsetzung absehen und natürlich auch die Richter, wenn sie Prozessvergleiche vorschlagen. Der Rechtsstaat feiert dabei nicht immer Triumphe. Aber er geht weiter und das Recht als Maßstab behält seinen Rang. Nehmen wir an, dass auch der Jurist und Bundeskanzler Konrad Adenauer das gemeint hat, als er mit rheinischer Schlitzohrigkeit formulierte: „*Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem Recht darf man nicht so pingelig sein.*“

Jenseits dieser Alltagsnotwendigkeiten gibt es aber etwas Grundlegendes, bei dem wir Juristen auf uns selbst Acht zu geben haben. Wir müssen wach bleiben, wenn wir Gefahr laufen, den Abbau rechtsstaatlicher Errungenschaften hinzunehmen oder zu bemänteln. Historisch gesehen haben sich deutsche Juristen aller Berufssparten – und zwar auch vermeintliche Spitzenleute ihrer Zunft – in diesem Punkt als anfällig erwiesen. Sie haben totalitären Gehorsamsforderungen – ob national oder proletarisch definiert – in entscheidenden Augenblicken nicht nur nichts entgegengesetzt. Sie haben sie sogar mit bewährten, uns allen geläufigen juristischen Techniken und methodischem Know how organisiert, stabilisiert und legitimiert.

Niemand von uns steht heute gottlob in der Versuchung, Systemwechsel, Staatsterror und Menschenverachtung zu legitimieren. Kein Rechtslehrer würde sich heute wieder zu dem Satz versteigen: „*Der Führer schützt das Recht!*“ Kein Verteidiger würde aus Gründen der Staatsräson oder aus Willfährigkeit wieder die Höchststrafe gegen seinen Mandanten beantragen. Und kein Richter würde menschenverachtende Gesetze noch über ihren Wortlaut und über das vom Normgeber intendierte Ziel hinaus verschärfend anwenden, wie es in Drittem Reich und in der DDR vorkam.

Aber auch im gefestigten Rechtsstaat unserer Tage gibt es immer wieder Notwendigkeiten oder jedenfalls Nützlichkeiten, die in Gestalt staatspolitischer Gründe rechtsstaatliche Standards in Frage stellen. Denken Sie etwa an die unlängst aufgeworfene Frage des Einsatzes von Folter bei Verbrechenauflösung. Sie trägt das rechtsstaatlich Inakzeptable, um nicht zu sagen: das Mittelalterliche, für die meisten von uns doch noch auf der Stirn.

Anders verhält es sich da – und ich möchte dies nur als Beispiel verstanden wissen – mit einer schleichenden Entwicklung, die den Normalbürger – scheinbar – nicht berührt, und die man in dem Satz verharmlost „*Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten*“. Es geht dabei aber um einen für unser

Gemeinwesen gleichermaßen aktuellen wie brisanten Punkt: Den der Neubestimmung des Verhältnisses von Sicherheit und Freiheit.

Gespeist wird diese Neubestimmung aus der unbestreitbaren Notwendigkeit zur Eindämmung schwerer Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität. Und einen weitreichenden Impuls erfährt sie unter dem Stichwort der „*Bekämpfung des internationalen Terrorismus*“:

So haben unsere Geheimdienste seit 2002 ein weitreichendes Recht, sich bei Banken, Luftverkehrsunternehmen, Post- und Telekommunikationsbetrieben personenbezogene Informationen zu beschaffen. Voraussetzung dafür ist nicht etwa ein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person. Ausreichend sind vielmehr Anhaltspunkte für einen Verdacht oder auch nur Anhaltspunkte für bestimmte „*schwerwiegende Gefahren*“. Ein gerichtlicher Rechtsschutz ist zumindest wesentlich erschwert, denn die Betroffenen werden von den sie berührenden Maßnahmen – wenn überhaupt – dann erst nachträglich erfahren.

Auch unterhalb der Terrorismus-Bekämpfung ist unsere grundrechtlich geschützte Privatsphäre zunehmend weniger tabu. Das Abhören von Telefonen und das Ausforschen privater Wohnräume unter Einsatz moderner Techniken nimmt zu. Man spricht offen von leichtfertiger Bewilligung derartiger Maßnahmen durch die Justiz. Der – immerhin von einem Bundesverfassungsrichter a.D. mit verantwortete - Grundrechte-Report 2003 spricht davon, dass unsere grundrechtlich geschützte Privatsphäre zunehmend auf dem Papier stehe. Und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird mit der nicht eben beruhigenden Befürchtung zitiert, wir schlitterten in eine Überwachungskultur, in der der Schutzschild der Persönlichkeitsrechte immer dünner werde. Dazu passt die bereits öffentlich diskutierte Vorstellung, Überwachungsmaßnahmen zukünftig zu erleichtern, indem man Hausverwalter, Schlüsseldienste, Schornsteinfeger oder Stromableser als heimliche Dienstleister staatlicher Kriminalisten für die Ausforschung privaten Wohnraums einspannt.

Bei alledem muss unsere Sorge wohlgemerkt weniger denjenigen gelten, die in einem konkreten Verdacht strafbarer Handlungen stehen. Es geht um die Rechte eigentlich unverdächtiger, unbeteiligter Bürger. Sie geraten faktisch in immer größerer Zahl und mit immer mehr persönlichen Daten in Überwachungsmaßnahmen. Ihre Privatheit wird – quasi im Nebenbefund – zunehmend staatlich durchdrungen.

Diese Entwicklung könnte sich noch verstärken, wenn, wie gegenwärtig in einer Reihe von Bundesländern diskutiert, die Polizei vermehrt Befugnisse zur präventiven Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung erhält. Unter der Vision einer möglichst umfassenden Prävention würden hier die Grenzen zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen sehr viel fließender. Die Sicherheit, derer auch der selbstbestimmte Bürger bedarf, kann ihn, wenn sie zur vorrangigen Maxime wird, zum Objekt staatlicher Fürsorge und Beobachtung machen.

Wir alle wollen natürlich den Rechtsstaat, der dem Recht gegenüber dem Rechtsbruch zur Durchsetzung verhilft. Aber gerade der um Effizienz bemühte Rechtsstaat wandelt auf dem besonders schmalen Grat zwischen Freiheit und Sicherheit, zwischen Grundrechten und staatlichem Handlungsauftrag. Juristen vor allem fällt die Verantwortung zu, immer wieder neu abzuwägen, ob staatliche Aktivitäten wirklich auf das Notwendige beschränkt sind und damit schleichenden Erosionen unserer freiheitlich verfassten Grundordnung auch längerfristig vorgebeugt wird.

Schleichende Gefährdungen der geschriebenen Verfassung gibt es natürlich auch in anderen Bereichen: Die Umwertung oder Entwertung staatlicher Institutionen, wie es etwa beim Bundesrat der Fall ist, aber auch bei den Parlamenten, deren Entscheidungsbefugnis in parlamentarisch nicht legitimierte Gremien verlagert wird. Die Macht der Parteien und Verbände, die längst nicht mehr nur an der Willensbildung beteiligt sind, sondern sie auf vielen Ebenen dominieren und damit die Zukunftsfähigkeit des Gemeinwesens gefährden, die eigentlich doch im Mittelpunkt der Verfassungserwartung steht. Oder auch die vielfach kritisierte Vergabe öffentlicher Ämter, die laut geschriebener Verfassung ausschließlich nach Leistung und Eignung zu erfolgen hat.

In allen diesen Punkten geht es nicht im Adenauer'schen Sinne um Pingeligkeiten, die der Rechtsalltag abschleift. Es geht um das Fundament von Rechtsstaatlichkeit und die Frage, ob wir es zulassen, dass Verfassung und Rechtswirklichkeit vor unseren Augen mehr als vermeidbar auseinanderdriften.

Zu den nicht hoch genug einzuschätzenden Fortschritten Ihrer juristischen Ausbildung zählt, nicht nur Rechtshandwerk und -technik erlernt zu haben. Sie sind von Ihren Professoren angeleitet worden, – mit dem Grundgesetz – nie die Augen davor zu verschließen, dass auch die auf Legalität verpflichtete staatliche Herrschaft ihre Legitimität im Recht verfehlen kann. Dass sich Gesetz und Recht zwar meist, aber nicht notwendig und nicht immer decken.

Daraus folgt für Sie die Pflicht, in welchem Beruf auch immer Sie tätig sein mögen, sich nicht als reiner Rechtsanwender, als bloßer Dienstleister zu verstehen, sondern immer auch als Garant unserer grundlegenden rechtsstaatlichen Werte: Bindung aller staatlichen, aber auch privater Betätigung an das Recht, insbesondere die Grundrechte, Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Justiz, Unabhängigkeit der Gerichte, Gewaltenteilung, Gerichtskontrolle der Verwaltung und so fort.

Wenn Sie dies beherzigen, werden Sie als Juristen oft Mahner und Warner sein müssen. Und das wird Sie nicht selten unbeliebt machen. Diese Rolle ist aber für den verantwortungsbewussten Juristen kaum vermeidbar. Um es mit dem Zivilrechtler Westermann zu sagen: *„Juristen wissen, dass sie unbeliebt sein können. Und sie sind zu einem gewissen Grade verpflichtet, sich nicht darum zu kümmern.“*

Meine jungen Juristinnen und Juristen, es gibt noch einen weiteren Punkt, den ich Ihnen dringend ans Herz legen möchte: Er betrifft etwas, mit dem sich Lehrbücher und Kommentare kaum auseinandersetzen. Wohl, weil es keinen Platz in einer gängigen Dogmatik findet und vermeintlich auch nicht zu ändern ist. Ich meine, die ungehemmte, explosionsartige Vermehrung des Rechts und dessen ebenso zunehmende Komplexität.

Der Rechtsstaat stellt das Recht in den Mittelpunkt seines Verständnisses. Das Recht soll staatliches und individuelles Handeln lenken, ordnen und begrenzen. Es läge deshalb nahe, besondere Mühe darauf zu verwenden, das Recht möglichst überschaubar, berechenbar und praktikabel zu halten. Das Gegenteil geschieht aber seit langem. Und Juristen sind dafür in hohem Maße verantwortlich – besonders diejenigen, die den politischen Willen mit beeinflussen und in Gesetzentwürfe gießen, aber auch diejenigen, die – wie die Richter – das Recht auslegen und anwenden.

Die Klage über zu viele und zu komplizierte Gesetze ist zwar so alt, wie das Recht selbst. Goethe klagte im beschaulichen Weimar über seine Häufung, indem er sinngemäß meinte, wer alle Gesetze lesen wolle, habe gar keine Zeit mehr für ihre Übertretung. Viele vor und viele nach ihm haben das ähnlich gesehen. Was sich heute indessen an Regelungswut und Regelungsperfektionismus breit macht, verschafft Juristen zwar in hohem Maße Arbeit und Brot. Ob dies langfristig so bleibt, ist aber zumindest offen. Volkswirtschaftler und Verwaltungswissenschaftler fordern in letzter Zeit vermehrt, staatliche Schlüsselpositionen nicht mehr mit Juristen zu besetzen, weil sich mit diesem Berufsstand „unheilbar“ das Bestreben verbinde, ständig nach Regelungslücken zu suchen, um sie in größtmöglicher Perfektion zu schließen.

Unabhängig davon ist die uns Juristen nachgesagte Regelungslust auf jeden Fall dem Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat und in unsere Zunft abträglich. Wenn allein das Bundesgesetzblatt der letzten Legislaturperiode in seinem Teil I rund 13.500 Seiten umfasst hat und dann noch die Gesetzblätter von 16 Bundesländern ähnlichen Umfangs hinzukommen, so bestätigt dies nur: Juristen und Nicht-Juristen stehen mittlerweile vor einem wahren Turmbau zu Babel – juristisch grandios, aber unbewohnbar.

Um nicht auf der Stelle zu treten, sehe ich davon ab, mit abschreckenden Beispielen aufzuwarten, etwa aus dem Steuerrecht, wo alleine schon die Eingangsparagraphen des EStG, die praktisch jeden Bürger angehen, sich nahezu im Unendlichen verlieren. Kann man dieser Materie immerhin den bitteren Ernst nicht absprechen, so gerät mancher Regelungswahn unfreiwillig zur Komik. Betrachten Sie es einfach als Unterhaltung, wenn ich Ihnen kurz die „San-José-Schildlaus-Verordnung“ in Erinnerung rufe. Sie regelt, wie mit Pflanzen zu verfahren ist, die von dieser Schildlaus befallen sind. § 4 gipfelt in folgender genialer Definition: *„Eine Pflanze gilt als befallen, wenn sich an ihr mindestens eine San-José-Schildlaus befindet, die nicht nachweislich tot ist.“*

Bundespräsident a.D. Herzog hat zu alledem spöttisch formuliert: „*Wo zwei deutsche Juristen im Namen des Gesetzes versammelt sind, entsteht mindestens ein solches.*“

Das BVerfG sah sich kürzlich – im Zusammenhang mit der Kindergeldregelung – sogar veranlasst, den Gesetzgeber an die Selbstverständlichkeit zu erinnern, Regelungen so abzufassen, dass der Betroffene die Rechtslage konkret zu erkennen und sein Verhalten danach auszurichten vermag! Traurig, wenn man das dem Souverän ins Stammbuch schreiben muss!

Leider grassiert die Normierungssucht nicht nur auf nationaler, sondern zunehmend auch auf EU-Ebene. Der Detaillierungsgrad dortiger Verordnungen und Richtlinien steht deutscher Gründlichkeit in nichts mehr nach. Ein zufälliger Blick in das Bundesgesetzblatt weist für einen Verkündungszeitraum von einem Monat zwei Seiten nationale Verordnungen, dann aber vier Seiten mit Hinweisen auf EU-Verordnungen aus. Unter den 45 EU-Verordnungen findet man die – sicherlich lange vermisste – Verordnung Nr. 48/2003 mit Regeln für die Mischung von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufspackung und die – ebenfalls offenbar herbeigesehnte – Änderungsverordnung Nr. 80/2003 über die Mischung bestimmter Sorten von Walnüssen in der Schale.

Ist damit im Lebensmittelrecht für Durchblick gesorgt, muss den EU-Bürger der Rückblick im Auto noch bange machen, insbesondere die kaum zu ertragende Typenvielfalt bei Rückspiegeln. Auch dem hilft jetzt eine EU-Richtlinie für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Typengenehmigung für Rückspiegel ab. Dem Kraftfahrer fällt ein Stein vom Herzen, wenn er darin nachlesen kann: „Jeder Rückspiegel muss einstellbar sein.“ Diese bei näherer Betrachtung doch arg oberflächliche Regel bedarf noch der Präzisierung. Für sie wird selbstverständlich gesorgt: „Die vorgeschriebenen Außenrückspiegel sind so anzubringen, dass der Winkel der senkrechten Lösungsmittlebene des Fahrzeugs und der durch den Mittelpunkt des Spiegels sowie durch die Mitte der 65 mm langen Strecke zwischen den Augenpunkten des Fahrers durchgehenden senkrechten Ebene höchstens 55 Grad beträgt.“

Nun gebe ich mich, meine Damen und Herren, weder der Illusion hin, Ihnen etwas Neues zu sagen, noch, dass von diesem Pult aus ein Fanal gegen Gesetzesflut und Regelungswahn ausgehen könnte. Auch muss man selbstverständlich zugestehen, dass sich im Recht als einem unentbehrlichen Steuerungsmittel die Vielfalt und Komplexität moderner Gesellschaften widerspiegelt.

Wir benötigen aber mehr denn je Juristen, die dem nicht unteilhaft zusehen. Die ihre Bewährung nicht in der fortlaufenden Perfektionierung der Rechtsordnung suchen, sondern sich der rechtsstaatlichen Dimension einer unüberschaubar, ja unberechenbar gewordenen Rechtsmasse bewusst sind. Juristen, die ihr Können jedenfalls auch einsetzen, um Freiraum für Unternehmertegeist, für freie Berufe, für Forschung und Wissenschaft durch Reduzierung und Vereinfachung des Rechts zu schaffen.

Der Jurist sollte am angesehensten sein, der eine Materie gründlich durchdenkt, dabei aber auch die Souveränität aufbringt, sie auf einen möglichst einfachen Nenner zurückzuführen. Es muss schon in einem frühen Stadium der Ausbildung unserer jungen Juristen zum Thema werden, was der Rechtsstaat in dieser Hinsicht vom zukünftigen Juristen verlangt; ob etwas so wesentlich ist, dass es ohne rechtliche Ausformung nicht geht, und welcher Nutzen für ein freiheitliches Gemeinwesen von Regelungen oder beabsichtigten Regelungen wirklich abfällt. Sie, die jungen Juristinnen und Juristen, müssen auch darin eine Herausforderung sehen, Verkomplizierungen, Übertreibungen und Selbstfesselungen im Recht zu erkennen und, wo möglich, einzudämmen. Der bekannte Montesquieu'sche Satz muss für Sie Richtschnur sein: „*Wenn es nicht nötig ist, eine Sache zu regeln, ist es nötig, sie nicht zu regeln.*“

Mein Appell wäre allerdings einseitig, wenn ich ihn nicht auch an meine eigene Zunft und diejenigen, die den Richterberuf ergreifen wollen, richtete. In der Rechtsprechung gibt es vergleichbare Fehlentwicklungen zu Lasten rechtsstaatlicher Klarheit und Berechenbarkeit. Auch sie müssen als solche erkannt, angeprangert und eingedämmt werden. Beispiele dafür finden sich – um bei meiner „Firma“, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, anzufangen, reichlich. Anstelle der vom Gericht geforderten Entscheidung eines Einzelfalls werden oft ohne Not ganze Systeme mit dem Anspruch abstrakt-genereller Gültigkeit entworfen. Die Leitsatzkultur der Gerichte bietet reiches Anschauungsmaterial.

Dazu nur als Beispiel aus neuerer Zeit das Urteil eines benachbarten Verwaltungsgerichtshofs: Dieser hatte zu entscheiden, ob die gemeindliche Planung eines Golfplatzes mit den Anforderungen an den Naturschutz in Einklang stand. Es war im Verfahren nämlich geltend gemacht worden, das zukünftige Golfgelände sei Lebensraum von Feldhamstern, die den Schutz einer einschlägigen EU-Richtlinie genießen. Der hierzu eingeschaltete Gutachter vermochte bei seinen – mehrwöchigen, in den frühen Morgenstunden abgehaltenen – Observierungen zwar keine Feldhamster festzustellen, wollte ihre Existenz aber auch nicht ausschließen. Für diesen Fall sei aber zu erwarten, dass die Hamster ihren Lebensraum in die Randbereiche des Golfplatzes und die benachbarten Obstwiesen verlagern würden. Anstatt die Golfplatzplanung mit dieser Erwägung als naturschutzrechtlich unbedenklich zu bestätigen, wird nun der Einzelfall verallgemeinert und mit folgendem Leitsatz geadelt:

„*Hat die Ausweisung einer Fläche für einen Golfplatz den Verlust von Getreideäckern als Habitat des Feldhamsters zur Folge, kann die für die Rechtmäßigkeit des Plans erforderliche artenschutzrechtliche Befreiungslage gegeben sein, wenn im Bereich des Plangebiets Flächen mit ganzjährigem Nahrungsangebot für den Feldhamster vorgesehen sind.*“

Nicht zu Unrecht hat ein Präsidentenkollege die hier nur beispielhaft beschriebene Neigung der Gerichte als „zwirnsfädige Differenzierungskunst“ bezeichnet. Auch hier beobachten wir die Versuchung, juristischer Perfektionslust Vorrang zu geben

vor dem Auftrag, einen Fall sachangemessen und plausibel zu lösen – und damit dem Rechtsfrieden in einer lebensnahen Weise zu dienen. Zu viele Spezialisten auf der Richterbank neigen bei uns dazu, das ihnen anvertraute Gebiet kunstvoll zu einem System auszuformen, das allenfalls noch von der Kollegenschaft überblickt wird.

Eine solche Überfrachtung verlangt dann natürlich auch nach einer sehr eigenen Terminologie. Und so verwundert es nicht, dass etwa die richterlichen Experten des Hochschulzulassungsrechts zu neuen Wortschöpfungen gelangen, die anderen Wissenschaftsdisziplinen in nichts nachstehen, für die Rechtspraxis aber fragwürdig sind. So setzen etwa die mit Numerus-clausus-Fragen befassten Richter dem Unwort der Volkswirtschaftler vom „Negativ-Wachstum“ selbstbewusst den Komplementärbegriff des „Positiv-Schwundes“ entgegen. Der Leitsatz einer einschlägigen Entscheidung dazu heißt:

„Ein Anstieg der Studentenzahl über den Wert des Vorseminesters hinaus, beispielsweise durch Quereinsteiger, kann nicht zu einem positiven Schwund führen.“

Nicht selten schaffen dann die anschließenden Entscheidungsgründe es, die Verständnisprobleme der Beteiligten und zukünftiger Rechtsanwender noch zu vergrößern. Auch hier muss gelten: Weniger ist oft mehr. Oder, noch einmal mit Goethe gesprochen: Lieber länger denken, dafür aber kürzer schreiben. Die Richter des Oberlandesgerichts Koblenz in einem Schadenersatzprozess haben dies offensichtlich beherzigt. Der Leitsatz lautet hier wohlthuend knapp:

„Ein Autohändler muss den Käufer eines Gebrauchtwagens darüber aufklären, dass das Fahrzeug während der Besitzzeit eines Voreigentümers im Rhein gelegen hat.“

So kann man es auch machen – und so sollte man es machen! Dieser Richterspruch überzeugt durch die rechtsstaatlich gebotene Kürze, Verständlichkeit und Lebensnähe.

Meine Damen und Herren, auch bei diesem Thema schließt sich der Kreis von der Rechtssetzung über die Rechtsprechung erst bei Forschung und Lehre. Ihr kommt die große Verantwortung zu, angehenden Juristen die Differenziertheit juristischen Denkens zu erschließen. Diese Aufgabe umfasst notwendigerweise aber auch, immer wieder auf die dienende Funktion des Rechts hinzuweisen. Dem freiheitlichen Rechtsstaat dient das Recht nur, wenn es auf das Notwendige beschränkt ist, wenn es verständlich und handhabbar – und damit auch durchsetzbar – bleibt.

Mit dieser Blickrichtung kann die universitäre Juristenausbildung im Übrigen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass unsere anspruchsvolle Rechtsordnung sich gegenüber dem mehr auf „simplicity“ angelegten anglo-amerikanischen Recht international behauptet.

Und so – alles zusammengenommen – finden wir Juristen aller Sparten und Generationen uns – wie nicht anders zu erwarten – mit Ihnen, meine jungen Juristinnen und Juristen, am Ende wieder in einem Boot: Zehrend von unseren Erfolgen mit dem Recht, angespornt von den Herausforderungen und lernend aus unseren unvermeidlichen Niederlagen. Im übertragenen Sinne damit ähnlich dem bekannten Rechtsprofessor Eric Wolf: Er geriet auf einer Bahnfahrt in ein anregendes Gespräch mit einer jungen Dame. Als er aber seinen Beruf offenbarte, bekam er zur Antwort: „Jurist, sind Sie? Ach, wie schade!“

Vortrag gehalten am 29. August 2003 anlässlich der Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier.

Ansprache Absolventen 2003

Stephan Pauls und Peter Schuster

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Dekan, sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrte Herren Professoren, sehr geehrte Doktorandinnen und Doktoranden, liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen, sehr geehrte Damen und Herren!

Auch wir heißen Sie als Repräsentanten der Absolventinnen und Absolventen recht herzlich willkommen.

Nun sind wir wieder hier. Nach fünfjährigem Studium kehren wir schließlich an den Ort zurück, von dem aus unsere Reise in die juristische Welt begann. Was haben wir von dieser Reise mitgebracht? Wir sind reicher um drei kleine und drei große Scheine, mindestens einen Grundlagen- und Wahlfachschein. Nicht zu vergessen ein buntes Blatt Papier, das uns bescheinigt, dass wir nunmehr unseren Namen um die Bezeichnung „Ref. jur.“ verschönern dürfen.

Was haben wir unterwegs zurückgelassen? Unseren Status als juristische Laien hatte uns Prof. Zaczek bereits nach drei Wochen aberkannt. Doch war dies nur das erste Opfer. Wir investierten daneben noch 21 Wochen unserer vorlesungsfreien Zeit, viel Papier, Kopien und etliche schlaflose Nächte vor dem Computer in die Hausarbeiten, dazu rund 21 Stunden für Klausuren.

Die zwölf Monate beim Repetitor und die dort gelassenen Ersparnisse seien an diesem Ort nur als Fußnote erwähnt, denn wer würde angesichts dieser Veranstaltung einräumen wollen, sich dort neben dem nicht zu leugnenden Wissenszuwachs Gewissensberuhigung erkaufte und damit Hemmers Klimaanlage mitfinanziert zu haben?

Doch von Anfang an: Wir hatten das Glück, von der einzigen Professorin im Fachbereich, Frau Burmester, als Dekanin in der Einführungsveranstaltung begrüßt zu werden. Mit angewandter Mathematik führte sie uns in eindrucksvoller Weise vor, dass die Berufsaussichten für juristische Studienanfänger *grundsätzlich* schlecht seien: von jährlich fünfzehntausend Erstsemestern absolvierten nur 400 das Examen mit Topnoten. Kaum an der Universität, sahen wir unsere Chancen schwinden. Gleich darauf allerdings beruhigte Frau Burmester unsere angespannten Nerven wieder mit dem Hinweis, dass ja genau so viele vor ihr saßen. Zwar sitzen nicht alle von damals heute hier, aber dennoch eine erfreulich große Zahl.

Prof. Reimann, der für uns laut Professor Zaczek immer Zivilrecht verkörpern würde, erschreckte uns bald darauf mit der für uns überraschenden These, Recht habe nichts mit Gerechtigkeit zu tun. Direkt im Anschluss dementierte Prof. Zaczek diese These

aber heftig – der erste Meinungsstreit unserer Laufbahn. Wir sollten fünf Jahre Zeit haben, ihn für uns zu entscheiden.

Professor Reimann erfreute uns in der Zwischenzeit mit ausführlichen Vorlesungsübersichten und Folien und baute dabei wie auch in der Hausarbeit auf die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik. Leider setzte er sich kaum ein Jahr später in die USA ab. Unser Abschiedsschmerz währte aber nur, bis rheinischer Humor und der Jungbulle Hansi an unserem Fachbereich Einzug hielten. Überhaupt lehrt nur noch einer unserer Professoren aus dem ersten Semester in Trier.

Leider zählt dazu nicht Prof. Zaczek, der nicht nur BGH-Fälle mit einem Augenzwinkern zusammenfasste wie kein Zweiter, sondern uns auch noch die strafrechtlichen Aspekte von Teewürsten nahebrachte.

Es handelt sich vielmehr um Prof. Krause. Der von ihm gestellten Anfängerhausarbeit im Ö-Recht lag ein Gesetzesentwurf zugrunde, über den das Bundesverfassungsgericht drei Jahre später ein Urteil fällen sollte, das Wellen schlug. Seiner Vorlesung verdanken wir zudem die Erkenntnis, dass nicht nur im Öffentlichen Recht ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung ungemein erleichtert – meine Damen und Herren!

Wenn man übrigens einen Palandt mitten im strafrechtlichen Teil der Bibliothek oder gar bei den Psychologen findet, wird oder wurde wahrscheinlich gerade eine Hausarbeit geschrieben. So sind Hausarbeitszeiten nicht nur für die Bearbeiter eine Leidenschaft, sondern auch für die Mitarbeiter und vor allem das Inventar der Bibliothek. Deshalb und angesichts der knappen Kassen erwiesen sich die Geldspenden für neue Bücher als sehr nützlich – Biertrinken kann also auch sehr positive Nebeneffekte haben. Zu danken sei hier auch allen Studierenden, durch deren Engagement der C-Eingang der Bibliothek im August und September offen gehalten werden konnte. Wenn auch die Mitbenutzer etwas mehr Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Büchern erlernen, werden es nachfolgende Studentengenerationen ihnen danken.

Ist die erste Hausarbeit erst mal geschrieben, liegt die Staatsprüfung schon in greifbarer Nähe. Spätestens die letzte, die „große“ Hausarbeit im Öffentlichen Recht bereitete uns auf die Tücke des Examens vor: Drei Kandidatinnen bestanden es nicht und beauftragten uns mit ihrer Rechtswahrung. Derart motiviert und nunmehr scheinbar, setzten wir uns selbst mit der Examensvorbereitung auseinander oder sicherheitshalber erst einmal ins Ausland ab.

Auch das bewahrte uns jedoch nicht vor der Schuldrechtsreform, die an uns als erstem Examensjahrgang erprobt wurde, wenn

nicht im schriftlichen Teil, dann aber doch vielleicht im mündlichen. Vom Verwaltungsgericht Mainz eingeschüchtert setzen wir uns vor unsere Schönfelder ohne Grundgesetz oder unzulässige Markierungen. Die Straße, die da zum Abschluss führt, ist also steinig und unwegsam, mitunter gesäumt von fotografierenden Demonstrantinnen, verstellt von sperrigen Holzkisten und benannt nach Sportlern mit düsterer Vergangenheit.

Es soll noch erwähnt werden, dass insbesondere die FFA viele Studenten nach Trier lockt. Diese vermittelte schon in unserem ersten Semester Kenntnisse in ausländischem Recht, die weit darüber hinaus gehen, was nun die reformierte Juristenausbildung fordert. Sie bietet Karrieremöglichkeiten, die uns beiden wohl verwehrt bleiben, denn wir gehören zu jener Minderheit, welche die FFA zu absolvieren versäumt haben.

Apropos Minderheit: Wir beide überrepräsentieren übrigens auch diejenigen, die den Verlockungen der Brezeln, mit denen das IUTR zu seinen Umweltrechtsseminaren aufwartet, nicht widerstehen konnten und uns dem Wahlfach Besonderes Verwaltungsrecht hingaben.

Und um die Grundlagenfächer nicht zu vergessen, sei erwähnt, dass *diese* Wahlfachgruppe wie auch andere in ihrer heutigen Form schon bald zur Rechtsgeschichte gehören wird. Auch dies verdanken wir der Reform der Juristenausbildung, die nachfolgenden Generationen unter anderem Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Kommunikationsfä-

higkeit und andere, *ähnlich leicht* abzubewertende juristische Fähigkeiten nahe bringen soll. Mit *noch* weniger Geld muss die Uni also noch mehr Fertigkeiten vermitteln. Und wenn wir persönlich *davon* noch verschont wurden, wird doch mindestens die Hälfte von uns in den Genuss des reformierten Vorbereitungsdienstes kommen. Ob uns die neunmonatige Anwaltsstation wirklich zu besseren Anwälten macht, können wir zu der Feier des Zweiten Staatsexamens in einigen Jahren resümieren.

Vorher und heute zum Abschluss sei hier noch erwähnt, dass sich das Trierer Studienklima nicht nur durch die idyllische Lage im Grünen – direkt neben dem zukünftigen Landesgartenschau Gelände – auszeichnet, sondern dass man auch durchaus seinen Professor in der Mensa oder der Cafeteria antreffen und mit ihm ein paar Worte wechseln kann. Nicht zu vergessen, dass einem die Examensurkunde nicht nur zugeschickt, sondern auch eine solche Abschlussfeier arrangiert wird. Hierfür und weil Sie es all die Jahre mit uns ausgehalten und uns betreut haben, möchten wir allen Lehrenden herzlich danken. Wir hoffen, dass nach dem Examen die Kontakte nicht verebben und man den ein oder anderen im Alumniverein wieder antrifft.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vortrag gehalten anlässlich der Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaften und des Vereins Juristen Alumni Trier am 29. August 2003.

Zweiter Juristen Alumni-Tag

Theorie und Praxis im Recht – Vorstandswahl und Altstadtfest

Im Zwei-Jahres-Rhythmus veranstaltet der Verein Juristen Alumni Trier einen „Alumni“-Tag. Zur diesjährigen Veranstaltung am 26. Juni 2004 in den Räumen des IAAEG konnte der Vorsitzende der Vereinigung, Dr. Ulrich Dempfle, zahlreiche Aktive und „Ehemalige“ begrüßen. Für den Fachbereich sprach Prodekan Professor Dr. Franz Dorn das Grußwort.



In den ersten Reihen die Vorstandsmitglieder Lindacher, Falk und Dempfle sowie die Professoren Krey und Zaczyk

Fotos: Udo Hildebrand

Glanzpunkt der Veranstaltung war der Vortrag „Theorie und Praxis im Recht“ von Professor Dr. Rainer Zaczyk aus Bonn. Zaczyk war von 1993 bis 2002 Inhaber der Trierer Professur für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie und damit vielen Zuhörern durch seine engagierte Lehre in bester Erinnerung. Er gewann dem Thema in einer ebenso tiefgängigen wie launig-sarkastischen Zeitreise von Kant und Schiller bis hin in die zeitgenössische Studienreformdebatte zahlreiche Facetten ab. Das Auditorium dankte mit reichem Beifall, der Verein durch Überreichung einer Ivo-Krawatte.

Spende des Vereins für die juristische Bibliothek

Beschenkt wurde auch der Fachbereich: Eine Spende des Vereins soll es ermöglichen, zumindest eine dem allgemeinen Spardik-

tat entsprungene Zeitschriften-Abbestellung rückgängig zu machen: Im Juristen-Lesesaal der Bibliothek sollen Studierende wieder mit einem Exemplar der „Juristischen Rundschau“ arbeiten können.

Vorstand für weitere zwei Jahre bestätigt

Von der Mitgliederversammlung wurden für weitere zwei Jahre in ihren Vorstandsämtern bestätigt: Dr. Ulrich Dempfle als Vorsitzender, Professor Dr. Walter F. Lindacher als stellvertretender Vorsitzender, Birgit Falk als Schatzmeisterin, Dr. Andreas Ammer als Geschäftsführer sowie Udo Hildebrand und Dr. Wolfgang Schmitz-Jansen als Beisitzer. Als studentisches Mitglied wurde Sönke Sievers neu in den Vorstand berufen. Judith Marie Schwinger wurde für vierjährige engagierte Vorstandsarbeit mit Dank und Blumen bedacht.

Bereits am Vorabend konnte der Vorstand zahlreiche Teilnehmer zu einem geselligen Treffen auf dem Gelände der Landesgartenschau begrüßen. Am Abend nach der Veranstaltung frischte manch „Ehemaliger“ seine Trier-Erinnerungen beim Altstadtfest auf.

Walter Lindacher



Festreferent Prof. Dr. Rainer Zaczyk als Gast zurück in Trier

Über Theorie und Praxis im Recht

von Professor Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Spectabilis,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe „Ehemalige“ und überhaupt liebe „Gegenwärtige“,

ich bedanke mich zunächst sehr herzlich für die Einladung, heute hier zu Ihnen sprechen zu dürfen. Ich habe diese Einladung gerne angenommen, bin ich doch, wie Sie wissen, selbst ein „Ehemaliger“ dieser Universität und ich bin gerne für diesen Vortrag zu ihr zurückgekommen. Als Herr Lindacher mich seinerzeit anrief, hat er mir das Thema völlig freigestellt. Nach einigem Nachdenken kam ich darauf, dass es doch lohnend sein könnte, in diesem Jahr 2004, in dem wir des 200. Todestages von Immanuel Kant gedenken, einen Faden wieder aufzunehmen, den dieser große Mann gesponnen hat in seinem Aufsatz „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, erschienen im September 1793 in der Berlinischen Monatsschrift. Der von Kant herangezogene Gemeinspruch ist, so denke ich, ein Gemeinspruch noch heute, und ich glaube, er trumft in unseren Zeiten besonders mächtig auf, in diesen Zeiten, die man je nach vorläufigem Geschmack als nüchtern-pragmatisch oder auch als geistfern bezeichnen könnte. Und so scheint es doch besonders bei einer Alumni-Veranstaltung lohnend für alle, Theorie und Praxis gemeinsam in den Blick zu nehmen an einem Tag, an dem Sie noch einmal an Ihre alte Universität und damit ja sozusagen in den Tempelbezirk der Theorie zurückkehren.

Über den angeblichen Unterschied von Theorie und Praxis im Recht wurden gewiss viele von uns an dem Tag belehrt, an dem sie in den Referendardienst traten. Manche Ausbilder sagen den Satz, manche Ausbilder leben ihn auch vor, den Satz, den ich damals auch gehört habe. Dieser Satz lautet: Nun vergessen Sie mal am besten alles, was Sie an der Universität (manche sagen auch: auf der Universität) gelernt haben. Was damit gemeint ist, ist klar, und man kann sich über diese Vormeinung auch einen ersten Zugang zu unserem Thema verschaffen: Dieser Äußerung liegt ein Verständnis der Universitätsausbildung zugrunde, dass sie sich wesentlich mit der Theorie des Rechts, nicht aber mit dessen Praxis beschäftigt. Und „Theorie des Rechts“: Das lässt sich sogar noch zuspitzen bis in die sprachlichen Formen, in denen sie den Studierenden begegnet: Da ist die Willens- und die Erklärungstheorie im Zivilrecht, da ist die Drei-Stufen-Theorie im Grundrecht auf freie Berufsausübung und da sind die Konkrektations-, die Apprehensions-, die Ablations- und die Illationstheorie im Strafrecht. Ja irgendwie und für manche überhaupt scheint an der Universität alles zur Theorie werden zu sollen und so kam es dann auch zur Strumpfmaskentheorie beim Hausfriedensbruch.

Dagegen Praxis: Das ist das Telefonat mit dem Mandanten, der regelmäßig in gelungenem Deutsch diktierte Schriftsatz, die rote Haftsache und die Abrissverfügung beim Bauen im Außenbe-

reich – mit einem Wort: das richtige Leben. Mehr wie Säulen im Hintergrund stehen da noch einige Rechtssätze im Raum und mancher Praktiker (ich betone aber: nicht etwa jeder!) ist fast stolz darauf, sich des Tages nicht mehr erinnern zu können, an dem er das letzte Mal in einen veralteten Kurzkommentar geschaut hat.

Ich habe vorhin natürlich mit Bedacht gesagt: das sind Vormeinungen zum Thema, erste Annäherungen. Diese Vormeinungen bieten auch das merkwürdige Schauspiel, dass sie sich weiter stufen lassen. So kann man bei Amts- und Landgerichten etwa die Klage hören, BGH und Oberlandesgerichte judizierten an der Praxis vorbei – und weshalb sollte nicht irgendwann ein verurteilter Dieb dem Amtsrichter vorhalten, dieser verstünde nichts von der Praxis. Solche Vormeinungen existieren tatsächlich und man muss sie als solche auch ernst nehmen. Erst dann kann man ermessen, welcher Graben zu überbrücken ist, denn genau das will ich versuchen und nicht nur auf vordergründige Weise. Die erste Annäherung an den Gemeinspruch aber bestätigt ihn: Die Theorie, so scheint es, hat ihre Gesetze, und die Praxis hat ihre eigenen, aber andere.

Doch schauen wir nun näher hin, denken wir nach und befreien wir uns dadurch von Vormeinungen und vorschnellen Urteilen. Wovon reden wir eigentlich genau, wenn wir Theorie und Praxis sagen? Hier hilft, wie immer, eine Begriffsbestimmung. Theoria, griechisch, die Betrachtung. Mit Weltfremdheit kann man das schon deshalb nicht verbinden, weil man ja immer *etwas* betrachtet, weil die Betrachtung somit einen Gegenstand hat wie in unserem Fall das Recht. Aber schon bei Aristoteles gewinnt der Begriff noch eine spezifische Bedeutung: theoria ist die Betrachtung des nicht sinnlich Erfahrbaren. Man scheint an dieser Begriffsbestimmung geradezu sehen zu können, wie das Leben aus der Theorie entschwindet; die Theorie leistet eine denkende, eine gedankliche Bestimmung der Kategorien des Seins; Denken und Sein scheinen getrennt. – Dagegen Praxis: das heißt Handlung, das ist Verwirklichung, Änderung, Herbeiführung von Erfolgen und damit steht man also, so sollte man doch meinen, mitten im Leben. Wir müssen uns ja nur der Formulierung in einer der größten Dichtungen der deutschen Sprache erinnern: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum.“ (Eine Stelle übrigens, an der Mephistopheles den Schüler lehrt, wie man mit Frauen umzugehen hat.) Saft und Kraft des Lebens gegen das ja immer ein wenig schwächelnde Denken mit den grauen Zellen. Vielleicht auch der Gegensatz von Natur und Geist?

Nun hat der Praxis-Begriff allerdings auch eine engere Bedeutung und sie wird unser Nachdenken weiterleiten. Praxis heißt die aus einer Theorie *hervorgehende* Handlung. Praxis, so schreibt es Kant in seinem Aufsatz, heißt ja nicht schon jede Hantierung,

Handeln heißt nicht Wursteln. Handeln ist eine bewusste Zuwendung zur Welt, mit ihr wird, so kann man noch vorläufig sagen, ein Zweck verfolgt, Handeln setzt Wissen voraus. Wie vieles – um nur ein Beispiel zu geben – muss ein guter Koch wissen, der ein Menü bereitet; Kochen in diesem Sinn ist eben mehr als das Erhitzen von Lebensmitteln und das Zusammenrühren beliebiger Materialien.

Hier sieht man schon eine Verbindung von Theorie und Praxis, doch ist sie noch sehr vordergründig. Das erkennt man gut, wenn man von hier aus auf Theorie und Praxis im Recht blickt. Denn dass der Praktiker nur überhaupt Recht anwendet, wird er gerne zugeben, deshalb nennt man ihn ja Jurist und nicht Klempner. Er wird nur darauf beharren, dass erst in seiner Tätigkeit das Recht sich mit Leben erfüllt, im Schreiben eines Schriftsatzes, im Absetzen eines Urteils oder in der Gestaltung eines Vertrages. Dennoch können wir festhalten, dass es eben doch eine Praxis des Rechts ist und nicht eine Praxis – etwa – der Gewalt.

Es wird nun Zeit, dass wir das dritte Substantiv im Titel meines Vortrags betrachten, das Recht. Was ist Recht? Ich will jetzt nicht unmittelbar zu einer rechtsphilosophischen Bestimmung dieses Begriffs übergehen, sondern mich auf etwas andere Weise dieser Frage nähern. In Deutschland ist das Verständnis davon, was Recht ist, und das Verhältnis der Menschen zu ihm noch immer zu einem wesentlichen Teil dadurch geprägt, dass die Rezeption des Römischen Rechts als eines in Jahrhunderten wissenschaftlich bearbeiteten Rechts stattfand. Dieses Recht war in seiner Sprache fremd und es war das Recht des gelehrten Juristenstandes, der es in seiner Sprache und in der Sache beherrschte und so auch das Leben der Menschen. Das Recht war fremd in einem umfassenden Sinn des Wortes; und mag es auch gerecht gewesen sein, so war es dies doch nur nach seinen Buchstaben; die Gerechtigkeit war geschrieben und wurde vorgeschrieben. Noch heute ist das Bild des Juristen in der Perspektive der Laien auf diese Weise geprägt – und wir Juristen würden uns sehr täuschen (und zu viele tun das), wenn wir unser Bild in der Öffentlichkeit allzu positiv sähen. (Zu diesem Vorwurf der Fremdheit gesellt sich heute allerdings noch ein anderer Vorwurf, der aus der Geistlosigkeit unserer Zeit entspringt: der des „Bedenkenträgers“.) Diese Fremdheit gegenüber dem Recht war wohl nur in den glücklichen Tagen der Herausbildung der Paulskirchenverfassung für einen historischen Moment aufgehoben – aber wir wissen alle, wie schnell dieser Moment vorüber war. Das Recht also war übernommene Ordnung gesetzter Regeln in einer fremden Sprache. „Theorie“ war ein solches Recht in positiver wie in negativer Hinsicht: positiv insofern, als es ein staunenswert ausgearbeitetes System von Rechtsregeln war, die soviel an Rechtswahrheit enthalten, dass wir noch heute mit ihnen und aus ihnen sprechen können. Negativ war es „Theorie“, weil es in seiner Fremdheit abstrakt erschien, losgelöst von den Lebensformen und Weltansichten der Menschen, für die es doch gelten sollte. Es ist nicht bedeutungslos, dass wir noch heute die Zuordnung des Lebenssachverhalts zur Norm als einen wesentlichen Teil der juristischen Arbeit begreifen – und das ganze heißt lateinisch Subsumtion. Da mihi facta – dabo tibi ius (gib mir Tatsachen –

ich gebe dir das Recht), in solcher Stellung begriff sich der Jurist.

Missverstehen Sie mich bitte nicht. Ich will nicht den Streit zwischen Deutschrechtlern und Romanisten wieder beleben oder auch nur im geringsten daran zweifeln, dass das Römische Recht eine der gewaltigsten Kulturleistungen der Menschheit darstellt; jede juristische Fakultät, die etwas auf sich hält, muss dafür sorgen, dass das Römische Recht in ihr repräsentiert wird. Mein Gedankengang aber hat anderes im Blick, er zielt auf eine prinzipielle Betrachtung des Rechts selbst. Er will im Folgenden etwas zur Geltung bringen, das im Rechtsverständnis noch nicht hinreichend berücksichtigt ist, obwohl es ein in der Geistesgeschichte höchst bedeutsamen Wendepunkt betrifft: Es ist das Verständnis des Rechts als Verwirklichung der Freiheit der Menschen.

Diese These dürfte beim ersten Hören etwas merkwürdig klingen. War Freiheit nicht das Bannerwort der Aufklärung, kraftvoll genug, um die Herrschaft des Absolutismus zu brechen? Ist die Bundesrepublik Deutschland nicht ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat, definiert sich nicht auch die Europäische Union auf der Basis der Freiheit? Gewiss, gewiss – aber mein Anliegen reicht tiefer. Denn bahnbrechende Gedanken sind noch nicht die Bahn selbst. Freiheit der Person als Fundament des Rechts und der Politik ist nicht schon dann wirklich, wenn der Gedanke einmal gedacht ist. Man verschätzt sich sehr in der Geschwindigkeit der Wandlung von Bewusstseinsformen und Verständnisprozessen, wenn man meint, dass sie gedankenschnell ablaufen. Wenn es sich nämlich wie beim Recht nicht um theoretische Konstrukte, also z. B. Naturgesetze handelt, sondern um Lebensformen, dann steht mit einem Wandel des Rechtsverständnisses immer zugleich der Wechsel individueller und kollektiver Weltansichten in Frage. Solche Sichten werden schon von einem Individuum während seines Lebens nicht wie Kleider gewechselt. Ganze politische Gemeinschaften wandeln diese Orientierungspunkte gewiss nicht schneller. Zwingen dazu kann man sie schon gar nicht.

Wenn also die Aufklärungszeit auch unserer Gegenwart die Stichworte gegeben hat: Freiheit, Menschenrecht, Solidarität – so heißt das doch nicht, dass damit eine Tradition des Rechts und eine Form der Macht von heute auf morgen ersetzt worden wäre durch eine ganz neue. Die Geschichte Frankreichs nach der Revolution von 1789 zeigt das ja ganz deutlich. Ich will also die These aufstellen, dass wir überhaupt erst auf dem Weg sind zu einem freiheitsgegründeten Verständnis des Rechts und dass auf diesem Weg auch das Verständnis und das Verhältnis von Theorie und Praxis neu bestimmt werden muss.

In einem freiheitlichen Begriff des Rechts wird das Recht auf einen Ursprung zurückgeführt und von ihm aus begründet, der das Recht der Macht entwindet: Die freie und daher verantwortliche handelnde Person. Zurückgeführt wird dabei aber das Recht nicht so, dass es unter bloßer Behauptung der Freiheit in eine künstlich-äußerliche Verbindung mit der Person gebracht wird. Es genügt nicht, den Bürgern Vertrauen in die Weisheit

des Gesetzgebers zu suggerieren oder abzuverlangen. So wird die Person dem Recht nur subsumiert; das leistet auch eine väterliche Regierung, die Kant als den größten Despotismus gegeißelt hat, weil sie die Bürger als Kinder behandelt. Auf die freie Person wird das Recht erst dann zurückgeführt, wenn die Person in ihrem selbstverantworteten Leben als Konstituent des Rechts begriffen wird. Ein Staat, sagt Kant, ist eine Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen – Rechtsgesetzen jedoch, die sie sich als freie Rechtspersonen selbst gegeben haben. Das mag und muss auch in der Wirklichkeit vermittelt sein über politischen Parteien und Repräsentation, muss aber als Basislegitimation immer gedanklich anwesend sein. Denn das Volk ist der Souverän und es übt die Staatsgewalt nicht nur alle vier Jahre in Wahlen aus, sondern – wie es das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 2 sehr weise formuliert – permanent durch seine besonderen Rechtsorgane, die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Angesichts der bisweilen nur noch als bizarr zu bezeichnenden Auswüchse des bundesrepublikanischen Parteienstaates erscheint es nicht sinnlos, an die Grundzusammenhänge der Republik immer einmal wieder zu erinnern.

Aber hört man nicht hier ganz deutlich den Gemeinspruch aufklingen: Das mag ja alles in der Theorie richtig sein, aber das taugt doch nun wirklich nicht für die Praxis. Zumal politische Praxis: Das ist die Handhabung eines dicht zusammenhängenden Geflechts von Kompromissen, sogenannten Sachzwängen, menschlichen Leidenschaften, Karrieresucht, Gewinnstreben, Eitelkeit – kurz: erneut das Leben in seiner letzten Undurchschaubarkeit selbst, das eben seine eigenen Gesetze hat.

Doch das verkennt, welche Dimension der Begriff der Freiheit hat. Mit ihm unmittelbar verbunden ist die Einsicht in die Geistnatur des Menschen. Der Mensch hat das Vermögen, sich seine Gesetze selbst zu geben; sein Leben ist selbstbestimmt und bewusst jedenfalls der Grundverfassung nach. Von dieser Basis aus lässt sich überhaupt erst sinnvoll von Verfehlung, vom unrechten Handeln reden. Eine jede Praxis, die sich auf dieses Leben bezieht – und Politik und Recht weisen in höchstem Maß diesen Bezug auf – eine jede solche Praxis muss diesem Grundzug des Menschseins gerecht werden, wenn sie behauptet seiner Freiheit zu dienen. Ja mehr noch: Da der Theorie und der Praxis im Recht nicht ein Untertan und schon gar nicht ein Objekt gegenüberstehen, sondern ihnen gegenüber ein Subjekt steht mit gleichem Recht wie der Theoretiker und Praktiker selbst, da dies so ist, kann keine Praxis bestand haben, die nicht auf einer sehr gehaltvollen Theorie ruht. Vergisst man diesen Richtpunkt jeder Praxis, wird sie zum bloßen Hantieren, einem Herumtappen in Gestaltungen des Zufalls ohne jeden inneren Gehalt. Woher sollte sich dann wohl die Befugnis des Juristen ergeben, anderen Menschen Sollensvorschriften zu machen, ihnen Normen für ihr Verhalten vorzuschreiben? Schauen wir uns nur um und an: So gut, so göttlich sind wir Juristen nicht.

An diesem Punkt des Gedankengangs zeigt sich damit Folgendes: Wenn das Recht substantiell gedacht wird, als unmittelbar verbunden mit der Weltansicht der Menschen in ihrer So-Be-

schaffenheit und ihrer Vernunftbegabung zugleich, dann nimmt das Recht die Praxis der Menschen in sich und damit notwendig auch in seine Theorie auf. Theorie des Rechts, seine Praxis und das praktische Leben der Menschen bilden dann einen Zusammenhang, in dem zwar verschiedene Stufen der Konkretisierung festzustellen sind, doch ohne dass dies eine Auflösung des aufgewiesenen Zusammenhangs bedeutete. Im Recht vergewissert sich damit eine Gemeinschaft von Menschen auch ihrer eigenen Identität, die zwar gewiss aus mehr besteht als nur dem Recht, die aber doch in ihm eine besonders herausgehobene Formierung des für richtig Gehaltenen darstellt. Daher sollte man auch Differenzen zwischen Rechtskulturen nicht mit so leichter Hand beiseite wischen, wie das heute bisweilen geschieht, und das gilt auch schon für Europa. Die Verbindung des Rechts mit der Vernunft als lebendige Verbindung bestimmt, schafft Differenzen zwischen Gemeinschaften genau wie es verschiedene Sprachen und Religionen auch schaffen. Eine gemeinsame Identität auf einem Kontinent oder auch in der einen Welt wird nicht schon dann real, wenn man sie behauptet.

In dem so an der Basis das Recht mit dem Leben verbunden wird, ergibt sich für das Recht eine Neubestimmung. Das Recht ist kein formal-logisches Gefüge abstrakter Sollenssätze, die der mehr oder minder gewaltsamen Verknüpfung mit dem Bewusstsein der Menschen bedürfen, sondern es ist selbst begriffene Praxis. Die Anwendung einer Norm ist dann nicht mehr Subsumtion, sondern Explikation dessen, was in der Norm immer schon enthalten ist. Wenn wir also von Theorie und Praxis des Rechts sprechen, sprechen wir in Wahrheit nicht von etwas in der Sache Unterschiedenem, sondern wir sprechen immer vom Recht selbst. Eine Theorie des Rechts ohne Praxis wäre leer, eine Praxis ohne Theorie wäre blind. Eine lebens- und weltfremde Theorie ist gar keine Theorie, eine Praxis ohne Begriff ist das zufällige Spiel mit dem Schicksal von Menschen in der Verkleidung des Rechts. Die Tatsache, dass in der Gegenwart so viel von Praxis und schon fast verächtlich von Theorie gesprochen wird, ist nichts anderes als das Symptom eines intellektuellen Defekts dieser Gesellschaft, die implizit nur damit eingesteht, dass sie auf das Denken am liebsten ganz verzichten würde.

Wenn wir so Theorie und Praxis im Recht auf einen die beide begründenden Ursprungsgedanken zurückgeführt haben, können wir nun von diesem Boden aus spezifische Differenzen zwischen beiden genauer in den Blick nehmen. Denn es gibt Unterschiede, und sie sind in der Sache begründet und schließlich auch in den Menschen, die dieser Sache dienen.

Ich möchte zu diesem Zweck wieder auf Kants Aufsatz über den Gemeinspruch eingehen. An dessen Anfang schreibt er folgendes: „Man nennt einen Inbegriff selbst von praktischen Regeln alsdann Theorie, wenn diese Regeln, als Prinzipien, in einer gewissen Allgemeinheit gedacht werden und dabei von einer Menge von Bedingungen abstrahiert wird, die doch auf ihre Ausübung (d. h.: Ausübung der Regeln, R. Z.) notwendig Einfluss haben. Nimmt man den Gedanken hinzu, dass die allgemeinen Regeln des Rechts noch zusätzlich einen Zusammenhang unter dem

Oberbegriff der Gerechtigkeit bilden müssen, so kann es eine Theorie des Rechts nur geben, wenn sie in systematischem Zusammenhang auftritt. Die gedankliche Arbeit der Herauspräparierung von Prinzipien und ihrer Qualität im Blick auf die Gerechtigkeit ist eine selbständige Arbeit, die nur getrennt vorgenommen werden kann von der Arbeit am Einzelfall. Denn bei der Arbeit am Einzelfall kommt ein Element hinzu, das bei der Herausarbeitung der Prinzipien gerade nicht in gleicher Stärke auftritt: die Urteilskraft. Der Praktiker unterstellt mit ihr einen Fall mit all seinen Buntheiten einer Regel – und dieser Akt der Urteilskraft kann durch keine neue Regel selbst wieder abstrakt beschrieben werden, denn das ginge, wie Kant zu Recht schreibt, ins Unendliche; die unzähligen Fallkompendien in der juristischen Ausbildung suggerieren, man könne die Fallentscheidungen allgemein lernen – das ist aber nicht richtig, man kann sie nur üben und also den Akt der Urteilskraft ausüben. Mithin fasst die theoretische Arbeit im Recht Leben in Begriffe, die praktische Arbeit lässt Begriffe wieder ins Leben treten. Daher kann weder der Praktiker auf Theorie verzichten, denn sonst wäre seine Arbeit Willkür, noch kann der Theoretiker meinen, mit seiner Arbeit sei die Arbeit an der Gerechtigkeit schon vollständig geleistet. Wenn ich nun von Praktikern und Theoretikern spreche, meine ich damit auch Menschentypen, die man in der Wirklichkeit antrifft. Manche sind nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten, dazu gemacht, der Theorie zu dienen, andere dazu, sie im Leben zu verwirklichen. Beide sollten dabei allerdings bedenken, was sie dem jeweiligen anderen verdanken.

Das alles muss sich nun auch notwendig wieder zusammenschließen in der juristischen Ausbildung. Sie muss mehreres im Blick haben und es auch realisieren. Sie kann nur so erfolgen, dass man zuerst mit der Theorie sich vertraut macht. Denn die juristische Urteilskraft kann nicht aus sich, aus dem Subjekt allein heraus die allgemeine Regel bilden, sondern sie braucht die allgemeine Regel, um sich betätigen zu können. Die Universitätsausbildung in Deutschland, die noch – ich sagte: noch! – in der Welt einen ausgezeichneten Ruf genießt, beruht – oder sollte man sagen: beruhte? – genau auf diesem Gedanken. Diese Ausbildung als Richterausbildung beschreiben kann nur, wer nicht den allgemeinen Aspekt des Rechts bedenkt. Das Recht ist nicht das Recht der Anwälte oder allgemein der rechtsberatenden Berufe, sondern das Recht für alle – es muss auch dann noch Recht sein, wenn man für die Gegenseite auftritt. In Deutschland existieren im Moment leider zu viele Juristen, die ihre hauptsächliche Ausbildung beim Repetitor erfahren haben bzw. das glauben und dann von diesem Niveau aus Aussagen über das Recht als Ganzes machen. Man beherrscht das Wissen vom Recht nicht etwa schon dann und allein, wenn man eine Klausur schreiben kann und provokant könnte man sagen: die Universitätsausbildung kann gar nicht wissenschaftlich genug sein.

Dass dabei die Praxis nicht aus dem Blick verloren werden darf, ist eine Selbstverständlichkeit. Das bedeutet insbesondere, dass die für die Wirklichkeit des Rechts relevanten Rechtsgebiete an der Universität auch angeboten werden, dass man für sie auch wirbt. Das gilt beispielsweise für das Prozessrecht, das man als

Recht nur an der Universität lernen kann, niemals im Alltagsgeschäft der Praxis. Das gilt auch etwa für das in der Beratungspraxis außerordentlich wichtige Steuerrecht, das ja auch hier in Trier – ich möchte fast sagen: leidenschaftlich – vertreten wird. Bei Anerkennung all dessen kann aber das Studium nicht Berufsausbildung sein; das Studium würde sonst Spezifikationen der jeweiligen Tätigkeitsfelder in den Rang der allgemeinen Theorie des Rechts heben. Man kann also im Studium etwas über Rechtsmittel in den Verfahrensordnungen lehren; absurd aber wäre es, eine staatsanwaltliche Abschlussverfügungslehre vorzutragen oder einen Kurs über Diktatsicherheit anzubieten. Dass uns die gegenwärtige Ausbildungsreform als eine der sogenannten Schlüsselqualifikationen „Vernehmungslehre“ als Lehrgebiet aufzwingt, ist einfach lächerlich und gewinnt angesichts mancher bekannt gewordener Vernehmungspraktiken in Deutschland und im Irak bizarre Züge. Ob man die praktische Ausbildung als solche noch einmal generell betreibt, wie es heute in der Referendarausbildung geschieht, ist eine zusätzliche Frage, der ich hier nicht mehr nachgehen kann.

Genauer betrachten möchte ich vielmehr noch einmal die Essenz des Universitätsstudiums selbst und damit sein Ziel und seine Idee. Friedrich Schiller hat in seiner berühmten Jenaer Antrittsvorlesung „Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalhistorie?“ die Studenten eingeteilt in die Brotgelehrten und den philosophischen Kopf. Der Brotgelehrte sammelt Wissen allein zu dem Zweck an, es möglichst schnell und einfach im Erwerbsleben für seinen Lebensunterhalt einsetzen zu können. Entsprechend ist er nicht daran interessiert, selbst zu denken, denn das stört nur den Wissenserwerb, den er typischerweise unselbständig betreibt. Alles Quere, alles Neue stört ihn nur; bei uns Juristen wären das diejenigen, die im Aufsuchen und Hersagen der herrschenden Meinungen den einzigen Sinn ihres Studentenlebens sehen. Dagegen setzt Schiller den philosophischen Kopf: Er studiert um der Sache selbst willen, sucht das Ganze einer Wissenschaft im Zusammenhang mit anderen Wissenschaften zu ergründen und zu verstehen; er strebt nach Einsicht in die Wahrheit. Ein neuer Gedanke ist für ihn nicht eine Qual wie für den Brotgelehrten, der dann nur den Zwang erkennt, noch etwas Weiteres auswendig zu lernen; ein neuer Gedanke ist für den philosophischen Kopf vielmehr die Möglichkeit, die Einsicht in die Sache zu erweitern oder zu vertiefen. Sein Studium ist Menschenbildung, nicht Berufsbildung.

Aus Schillers Ansprache kann man zusätzlich lernen, dass es Probleme der Verflachung des Universitätsunterrichts auch in den Zeiten vor 200 Jahren gab, als nun wirklich der Geist in Deutschland in Blüte stand; das ist immerhin ein gewisser Trost für unsere Zeiten, in denen die Sonne der Kultur ja nun wirklich tief steht. Aus Schillers Rede kann man aber auch ein weiteres lernen: Es gab, gibt und wird ihn immer geben, den Typ des Studenten oder der Studentin, den das Recht in Wahrheit gar nicht interessiert. Mit der Explosion der Universitäten zu Masseneinrichtungen ist die Zahl dieses Typs von Studenten mitgestiegen, um das wenigste zu sagen. Die sogenannte Ausbildungsreform der letzten Jahre hat darauf so reagiert, dass das Studium dem

Kopf des Brotgelehrten angepasst werden soll: Ein großer Teil der Juristen soll zu einer Art inneren Bürovorsteher ausgebildet werden, noch schwächere sollen Bachelor oder Master werden und einige wenige (die philosophischen Köpfe sozusagen) sollen am Ende gar promovieren.

Wer so denkt, macht aus der idealtypischen Einteilung Schillers, die sich in der Empirie in der Tat wiederfinden lässt, damals wie heute, eine Unterteilung in reale Klassen von „Zielgruppen“, wie man heute sagen würde. Was er dabei nicht bedenkt, ist die Rückwirkung dieser Einteilung auf den Gegenstand, der zu lehren ist. Das hatte schon auch Schiller so gesehen: Die Wissenschaft würde sich allzu weit von ihrem höheren Endzweck entfernen, wenn sie bestrebt wäre, sich dem Brotgelehrten nützlich zu machen; sie würde einen kleinen Gewinn mit einem großen Opfer erkaufen. Der Gegenstand ist in unserem Fach aber das Recht und die Gerechtigkeit. Und damit komme ich eben doch wieder auf den substantiellen Teil von vorhin zurück. Eine Juristenausbildung, die sich in ihrem Anspruch am Niveau des Vier-Punkte-Juristen ausrichtet, ist ein Unding. Wir sind auf diesem Weg; man braucht sich in dieser Hinsicht nur die Produktion der juristischen Verlage anzuschauen, die immer mehr unter dem Sammeltitle zu bringen sind: Sei glücklich mit vier Punkten. Recht und Gerechtigkeit gibt es aber nicht in Viertelpfundpackungen, sondern nur ganz. Das angezielte Niveau kann sich also nicht an der Fähigkeit der Eleven ausrichten (wo gäbe es denn das auch sonst?) und schon gar nicht an den vorgeblich erkennbaren Interessen des Arbeitsmarkts; wie Lehrer, Computertechniker und Betriebswirte in den letzten Jahren schmerzlich erfahren mussten, sind diese Interessen mal so, mal so und insgesamt zufällig. Die Ausbildung der Juristen daran auszurichten, heißt das Recht zu verkaufen und – mindestens genauso schlimm – junge Menschen in den für die intellektuellen Entwicklung wichtigsten Jahren systematisch zu unterfordern; im Grunde ein Verbrechen an einer Generation.

Die Ausbildung an der Universität muss einen Anspruch haben und den kann sie nur haben, wenn sie eine Idee von sich selbst hat. Und hier verbindet sich nun der Anspruch der Ausbildung mit dem entwickelten Begriff des Rechts als Freiheitsordnung. Für eine gediegene Juristenausbildung ist es dann nämlich nicht nur von Bedeutung, das Recht selbst zu vermitteln, sondern zugleich und in einem damit den Juristen als Person zu bilden. Bildung durch Wissenschaft ist immer auch humanistische Bildung. Sie werden sagen, dass ich ein idealistischer Träumer bin; mag sein. Aber ich bin überzeugt davon, dass man in diesem Zustand immer noch klarer auf den Grund der Dinge sieht als die Macher des Gegenwärtigen und Zufälligen in ihrem realistischen Tiefschlaf.

Meine Damen und Herren, ich komme damit zum Schluss. Niemand kann leugnen, dass er die ersten prägenden Gedanken vom Recht an der Universität und aus dem Wesen der Universität erfahren hat. Die Repetitoren knüpfen an diese Prägung immer schon an, was nicht den geringsten Teil ihres Erfolges ausmacht. Im späteren Beruf kommt vieles hinzu und vieles von dem, was man an der Universität gelernt hat, sinkt ab ins Begleitwissen oder wird auch ganz vergessen. Aber man ist doch Jurist und damit zehrt man notwendig von der Substanz, die einem die Universität am Anfang vermittelt hat, wenn sie es denn vermittelt hat. Hat sie es getan, gibt es allen Anlass, zu ihr Verbindung zu halten im Denken und wohl auch im Danken. Ich hoffe, und das richtet sich nur an die Alumni, also die „Ehemaligen“, dass sie im Wiedersehen mit dem Ort ihrer Studienzeit auch eine gute Erinnerung an die Ausbildung in Trier wieder beleben, eine Universität, die – glauben Sie es mir – wert ist, geachtet und – geliebt zu werden.

Vortrag gehalten am 26. Juni 2004 an der Universität Trier anlässlich des 2. Alumni-Tags des Vereins Juristen Alumni Trier.

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 27. August 2004

Von Herrn Udo Hildebrand

Mehr als 350 Teilnehmer konnten an der dritten gemeinsamen Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Vereins Juristen Alumni Trier e.V. im festlich geschmückten Audimax vom Dekan, Prof. Dr. Meinhard Schröder, begrüßt werden. Im stilvollen Rahmen genossen die Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung der letzten beiden Prüfungszyklen, Herbst 2003 und Frühjahr 2004, sichtlich ihre letzte „offizielle“ Veranstaltung an der Universität, die musikalisch vom Bläsertrio des Collegium musicum eröffnet wurde.

In den einleitenden Grußworten des Universitätspräsidenten, Prof. Dr. Schwenkmezger, und der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen, Marliese Dicke, beleuchteten beide die Intention und Idee der Veranstaltung: Ein würdiger Abschied von der Universität mit dem Abschluss eines erfolgreichen Lebensabschnitts soll verbunden werden mit dem Anliegen des Vereins Juristen Alumni Trier, für die Universitätsabgänger ein Angebot zu einer dauerhaften Bindung an die Universität zu ermöglichen. Die gemeinsame Zielsetzung des Vereins und des Fachbereichs ist es, für die regelmäßige Rückkehr der Absolventinnen und Absolventen einen ansprechenden Rahmen zu schaffen und auch an deren persönlicher Weiterentwicklung teilzuhaben.

Für den Festvortrag konnte der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, MdL Herbert Mertin, gewonnen werden, der das mit vielen Emotionen vorbelastete Verhältnis der Juristen zur

Sprache beleuchtete. Es gelang dem Minister in seinem kurzweiligen Vortrag über „Recht und Sprache“, das Auditorium mit teilweise kuriosen praktischen Beispielen aus allen Bereichen der juristischen Praxis zu fesseln. In den dargestellten Extrembeispielen juristischer „Sprachbehandlung“ wurde weder die Legislative, noch die Exekutive, noch die Judikative verschont.

Dem Vorsitzenden des Vereins Juristen Alumni Trier, Dr. Ulrich Dempfle, war die Ehre vorbehalten, die Absolventinnen und Absolventen vom Herbst 2003 und Frühjahr 2004 einzeln vorzustellen und die Prüfungsbesten mit Buchpräsenten des Vereins auszuzeichnen, die von den Trierer Buchhandlungen Interbook, Stephanus und Thalia gestiftet worden waren. Für die Nachwuchsjuristen sprachen Frau Theresa Wilhelmi und Herr Alexander Lentz.

Als weiterer feierlicher Höhepunkt der Veranstaltung erhielten die Doktoranden ihre Promotionsurkunden aus der Hand des Dekans Prof. Dr. Meinhard Schröder. Der mit dem Preis der Kanzlei Dr. Grün und Kollegen in Bitburg ausgezeichnete Preisträger, Dr. Christof Markus Tophoven, bedankte sich mit einem Kurzvortrag über den Inhalt seiner Dissertation „Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Bauplanungsrecht – zur konditionalen Verknüpfung von Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplan“.

Die gelungene Festveranstaltung fand einen würdigen Ausklang mit dem schon zur Tradition gewordenen Empfang des Vereins.

Recht und Sprache

Von Herrn Herbert Mertin, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz

Anrede,

zunächst möchte ich gratulieren:
Zum Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung
beziehungsweise zur Promotion.

Meine Gratulation gilt nicht nur den Absolventinnen und Absolventen, sondern auch den Eltern und den Professoren, die Sie auf dem Weg zu Ihrem Abschluss erfolgreich begleitet haben.

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

Sie wollen einer Berufsgruppe angehören, die einen zweifelhaften Ruf genießt. So wird behauptet, die Juristen würden einer Kaste angehören, die über einen besonderen Jargon verfügt, den – erstens – außer ihnen selbst niemand versteht und in dem – zweitens – auch ihre Gesetzbücher abgefasst sind, die sie – drittens – mit immer mehr Gesetzen zu vergrößern suchen.

Dies ist nicht das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts aus dem Jahr 2004,

– obwohl es das zugegebenermaßen sein könnte –

sondern so lässt Jonathan Swift im Jahr 1726 seinen Reisenden Gulliver über die Juristen urteilen.

Sie könnten jetzt von mir als Justizminister erwarten, dass ich mich schützend vor Sie stelle und alle Vorwürfe zerstreue. Zumal da ich selbst der Kaste der Juristen angehöre.

Allerdings könnte das auf eine unmögliche Leistung hinauslaufen, zu deren Erbringung bekanntlich niemand verpflichtet ist.

Gleichwohl will ich versuchen, die These zu verteidigen, dass Recht und eine verständliche Sprache einander nicht ausschließen.

Gewährleistungsansprüche schließe ich allerdings
– soweit rechtlich zulässig – aus.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, die ersten beiden Vorwürfe, die sich gegen unseren sprachlichen Ausdruck wenden, zusammenzufassen und – entsprechend unserer Gewohnheit – mit dem spezielleren Vorwurf zu beginnen und ihn sogleich zurückzuweisen:

Die Behauptung, die Gesetzessprache sei unverständlich, erweist sich bei genauer Betrachtung als nicht tragfähig.

Die Kritiker übersehen zunächst, dass wir Juristen uns bereit gefunden haben, unsere Gesetze auf Deutsch zu verfassen. Ich denke,

selbst der schärfste Kritiker wird zugeben müssen, dass damit eine gewichtige Verständnisbarriere beseitigt worden ist.

Zugegeben: ganz freiwillig sind wir diesen Schritt nicht gegangen. Eike von Repgow hat seinen *Sachsenspiegel* von 1280 erst auf Bitten und Drängen seines Lehnsgrafen Hoya von Falkenstein vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt.

Und es galt als sehr gewagt, als der Rechtsgelehrte Christian Thomasius im Jahr 1690 begann, Vorlesungen auf Deutsch zu halten.

Dissertationen wurden schließlich teils bis ins
19. Jahrhundert auf Lateinisch verfasst.

– Ich nehme im Übrigen an, einige von Ihnen werden jetzt aufatmen und der Maxime „Früher war alles besser“ eine weitere Ausnahme hinzufügen. –

Aber der Vorwurf, der Zugang zu den Gesetzen setze das Latein voraus, kann inzwischen als haltlos gelten, auch wenn ich einräumen muss:

Das tiefere Verständnis des Rechts setzt natürlich weiterhin einen sicheren Umgang mit dem *furtum usus*, der *actio libera in causa*, dem *omnimodo facturus* und selbstverständlich auch den *essentialia negotii* voraus.

Gleichwohl können wir stolz darauf verweisen, dass noch am 31. Dezember 1899 14 Prozent der Deutschen nach dem *Code civil* und 33 Prozent nach dem römisch-gemeinen Pandektenrecht lebten und bereits einen Tag später für 100 Prozent das BGB mit einem geschätzten Fremdwörteranteil von nur 2 Prozent galt. Statistisch gesehen dürfte das der größte Fortschritt in dem Streben nach verständlicheren Gesetzen gewesen sein.

Aber auch in deutscher Sprache ist es dem Juristenstand nicht gelungen, seine Kritiker verstummen zu lassen. Dabei sind die allgemeinen Regeln, nach denen Gesetze zu verfassen sind, an sich klar und verständlich.

Bereits Seneca wusste, dass Gesetze kurz sein müssten, damit sie von den Unkundigen besser verstanden würden.

Die kürzeste Bestimmung des Grundgesetzes und vielleicht auch der gesamten Rechtsordnung der Bundesrepublik besteht aus zwei Worten.

Es ist Artikel 14, Absatz 2, Satz 2: „Eigentum verpflichtet.“ Grammatikalisch vollständig entspricht diese Norm dem Gebot der Kürze in einer wohl nicht zu übertreffenden Art und Weise.

Gleichwohl lässt dieser harmlos erscheinende Satz seinem Wortlaut nach die eine oder andere Frage offen. Wen verpflichtet denn das Eigentum? Und zu was?

Glücklicherweise hält zur Klärung dieser Fragen die Rechtswissenschaft Lösungsstrategien bereit: versagt die Auslegung nach dem Wortlaut, gibt es schließlich noch drei weitere Auslegungsmethoden: die systematische, die historische und die Auslegung nach Sinn und Zweck.

Ich nehme an, so mancher hier im Saal wird sich an sein Bemühen erinnern, der Bedeutung von Artikel 14 an Hand der genannten Auslegungsmethoden näher zu treten.

Der eine oder andere wird wohl auch zu der Überzeugung gelangt sein, dass mit Artikel 14 etwas nicht stimmen könne und dass er möglicherweise sogar verfassungswidriges Verfassungsrecht sei, weil die Schwierigkeiten, ihn zu verstehen, das Maß des Zumutbaren bei weitem überschritten.

Aber was soll erst der Laie dazu sagen?

Ich glaube, ich muss das nicht näher ausführen.

Es bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten: Gesetzliche Bestimmungen sollten möglichst auf Deutsch verfasst werden und - trotz aller Wertschätzung für kurze Formulierungen - aus mehr als zwei Wörtern bestehen.

Als Obergrenze empfiehlt das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der aktuellen Auflage 22 Wörter unter Hinweis auf die typische Leistungsfähigkeit des Kurzzeitgedächtnisses.

Diese Vorgabe würde ein Strafgesetzbuch uneingeschränkt verwirklichen, das nur aus einem einzigen Paragraphen bestehen würde. „Wer sich unangemessen verhält, wird angemessen bestraft.“

Auch wenn ich nicht von vornherein ausschließen möchte, dass die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis auch mit einem solchen Strafgesetzbuch zurechtkäme und sich in der Rechtswirklichkeit möglicherweise gar nicht so viel ändern würde, wird doch der eine oder andere, auch hier anwesende Strafrechtler oder Verfassungsrechtler Bedenken anmelden.

Das Beispiel zeigt jedenfalls, dass dem Streben nach kurzen Gesetzen Grenzen gesetzt sind. Und zwar nicht nur in Bezug auf ihre Verständlichkeit, sondern auch von Verfassungen wegen.

Zu diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört das Gebot der Rechtsklarheit.

Die Gefahr unklarer und unverständlicher Gesetze hat auch das Bundesverfassungsgericht erkannt und verlangt, dass sich staatliches Handeln am Bestimmtheitsgebot messen lassen muss. Der Gesetzgeber muss das Gewollte deutlich zum Ausdruck bringen.

Die eindeutige Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts lautet: zur Normenklarheit gehört auch die Normenwahrheit.

Ein Beispiel:

§ 1 Abs. 1, Nr. 1 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
- kurz: Altholzverordnung - lautet wie folgt:

Diese Verordnung gilt für die stoffliche Verwertung von Altholz. Was stoffliche Verwertung von Altholz bedeutet, definiert § 2 Nr. 7.

Danach bedeutet „stoffliche Verwertung von Altholz“ im Sinne der Altholzverordnung unter anderem die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen.

Ich unterstelle, wer Altholz im Sinne der Altholzverordnung verwerten will, weiß, was Holzhackschnitzel und - im Unterschied dazu - Holzspäne sind, sodass die Regelung den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen vollumfänglich genügt.

Viel bemerkenswerter ist jedoch § 1 Abs. 3.

Danach gilt nämlich die Altholzverordnung nicht für eine stoffliche Verwertung von Altholz, die von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 nicht erfasst wird.

Oder kurz: Die Verordnung gilt nicht für eine stoffliche Verwertung von Altholz, wenn Altholz nicht stofflich verwertet wird.

Das mag den einen oder anderen Ästhetiker erschüttern. Aber ich persönlich will nicht zu sehr spotten. Eine fundamentale Aufgabe der Gesetzgebung ist das Schaffen von Rechtsfrieden. Aus der Sicht des Justizministers erkennt man eine gute Norm vor allem daran, dass sie in der Praxis reibungslos funktioniert, ohne die Gerichte zu beschäftigen.

Eine Recherche in der Rechtsprechungsdatenbank JURIS ergibt aktuell unter dem Stichwort Altholzverordnung lediglich 2 Treffer. In beiden nachgewiesenen Entscheidungen spielte die Altholzverordnung allerdings nur eine untergeordnete Rolle und über ihre Auslegung wurde nicht gestritten. Von daher erfüllt die Verordnung ihren Zweck offensichtlich bestens.

Leider scheinen nicht alle Gesetze und Verordnungen so klar und verständlich zu sein wie die Altholzverordnung. Ansonsten ließe sich der Vorwurf nicht erklären, die Gesetzessprache sei dem Volke fremd.

Aber auch dieses Problem ist bereits seit langem erkannt. Zur Lösung schlug 1845 Rudolf von Ihering vor: „Der Gesetzgeber soll denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer.“

Aber wie ist die Sprache des Bauern? Soll der Gesetzgeber etwa wieder so formulieren: „Wo kein Hahn ist, kräht die Henne“?

Das ist keine Bauernweisheit, sondern ein Rechtsspruchwort vergangener Tage, mit dem die hilfswise Erbfolge der weiblichen Verwandtschaft beim Fehlen männlicher Erben ausgedrückt wurde.

Soll der Bürge wieder gewürgt werden?

Sie zweifeln?

Dann versuche ich es mit eine Modifizierung Iherings: Der Gesetzgeber heutiger Tage soll sich in der Sprache des modernen Bauern – also zeitgemäß: des modernen Landwirts – ausdrücken.

Diese zeitgemäße Sprache findet man – die Gesetzesüberschrift enthält ein untrügliches Indiz – etwa im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aus dem Jahr 1994. Zur Alterssicherung gehören danach unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Genauer ergibt sich aus § 10 Abs. 1, Satz 1:

„Für Umfang und Ort der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie der sonstigen und ergänzenden Leistungen gelten

vorbehaltlich von § 58 Nr. 1

§§ 13 und 15,

§ 31 Abs. 1, Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5,

§ 31 Abs. 1, Satz 2,

§ 31 Abs. 2, Satz 1 und

§ 32 Absätze 1, 2, 4 und 5

des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

sowie §§ 18, 44 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6

und § 53

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

entsprechend.“

Nun, bei genauer Betrachtung erscheint mir der Lösungsansatz des Herrn von Ihering zwar theoretisch viel versprechend, in seinen praktischen Auswirkungen jedoch nicht immer überzeugend.

Möglicherweise sollte sich der Gesetzgeber nicht an eine bestimmte Berufsgruppe binden, sondern denken wie ein Philosoph und reden wie das Volk.

Ein gelungenes Beispiel scheint mir

Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu sein: „Der Mensch ist frei.“

Das mag zwar dem ersten Anschein nach philosophisch klingen. Immerhin ganz ähnlich äußerte sich Jean-Jacques Rousseau 1762 in seinem Gesellschaftsvertrag, indem er feststellte: „Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten.“

Auch Schiller, der kein Jurist war, griff diesen Gedanken 1797 nahezu wörtlich auf und forderte zudem auf, vor dem befreiten Menschen nicht zu erzittern.

Gleichwohl: Die Auslegung ergibt zweifelsfrei, dass die Verfassung für Rheinland-Pfalz nur scheinbar in der Tradition der Philosophie der Aufklärung steht. Unumstößlich heißt es nämlich in der Präambel: Das Volk von Rheinland-Pfalz hat sich diese Verfassung gegeben. Von Philosophen ist da nicht die Rede.

Im Ergebnis kann festgehalten werden: Der Gesetzgeber ist durchaus in der Lage, auf Deutsch, in angemessen kurzen Sätzen und volksnah zu reden. Der Vorwurf einer unverständlichen Gesetzessprache ist unberechtigt.

Es bleibt der generelle Vorwurf zu prüfen, die Sprache der Juristen im Übrigen sei unverständlich.

Hierzu lautet meine zweite These: Juristen drücken sich stets klar und deutlich aus. Es gelingt ihnen, schwierige Sachverhalte und Rechtsprobleme in eine allgemein verständliche, auch dem Laien zugängliche Sprache zu fassen.

Ich darf mit der Rechtsprechung beginnen.

Der Rechtsprechung obliegt die edle Aufgabe, im Streitfall über die Auslegung des Rechts letztverbindlich zu entscheiden.

In Erfüllung dieser Aufgabe war die Rechtsprechung häufig mit technisch anspruchsvollen und für Juristen im Ansatz fachfremden Fragen befasst.

Ich will jetzt nicht die Präzision der hinreichend bekannten und bereits zuhauf gewürdigten Eisenbahndefinition des Reichsgerichts rühmen: „Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage...“ und so weiter - Sie kennen und schätzen sie sicherlich alle.

Die Überzeugungskraft der Definition des Reichsgerichts spricht letztlich für sich, wenn man bedenkt, dass der Bundesgerichtshof 80 Jahre später auf ihrer Grundlage urteilen konnte: Ein Skischlepplift ist keine Eisenbahn.

Nein, ich will ein Beispiel aus der jüngeren Zeit wählen, um die klare Sprache der Gerichte in technischen Angelegenheiten auf-

zuzeigen. Und zwar ein Urteil des Amtsgerichts Köln aus dem Jahr 1984.

Die Klägerin verlangte nach dem Sachverhalt von der Beklagten Schadensersatz. Sie behauptete, ein Pferd der Beklagten habe ihr Auto beschädigt. In den Entscheidungsgründen wird die Rechtsnatur des Pferds im Straßenverkehr näher beleuchtet.

Ich darf das Amtsgericht auszugsweise zitieren: „Eine Pferdefuhrwerk, das zweifelsfrei nicht zu den Rodelschlitten, Kinderwagen, Rollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln gehört, ist zwar ein richtiges Fahrzeug im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung. Es ist nämlich ein zweispuriges, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug, dessen Bauart die Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 6 Stundenkilometer und die Drehzahl des Motors nicht mehr als 4800 Umdrehungen pro Minute beträgt, weshalb es auch führerscheinfrei ist. Es wird jedoch trotz einiger PS nicht durch Maschinenkraft bewegt, sodass ihm rechtlich die Anerkennung als vollwertiges Kraftfahrzeug versagt ist.“

Der Rechtsprechung gelingt es aber nicht nur, Technik in Worte zu fassen. Auch in delikaten Angelegenheiten wissen sich die Gerichte treffend auszudrücken.

Beispielgebend ist eine Entscheidung des Oberlandesgericht Hamm aus dem Jahr 1990.

Der Sachverhalt stellte sich dem Gericht wie folgt dar:

Der Mischlingsrüde Bobby des Beklagten suchte die läufigen Pon-Rassehündinnen Margarytka und Olcha auf. Er deckte - unter Umgehung von Schutzmaßnahmen - Margarytka, die 5 Mischlingswelpen zur Welt brachte. Ob Bobby sich auch Olcha mit Erfolg genähert hatte, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls ließ sich Olcha anschließend nicht von einem Pon-Rüden decken. Der Haftpflichtversicherer des Beklagten zahlte 2000 Deutsche Mark. Die Klage war auf die Zahlung weiterer 20.000 Mark gerichtet.

Ich denke, nicht nur die Hundebesitzer und Züchter unter Ihnen werden die Brisanz und die Vielschichtigkeit des Falles erkennen.

Dem Oberlandesgericht ist der Kompromiss zwischen Klarheit und Rücksichtnahme gelungen.

Ich darf das Urteil im Wortlaut auszugsweise wiedergeben:

„Der kastrierte Riesenschnauzer und die beiden nicht läufigen Pon-Hündinnen, die die Klägerin Margarytka und Olcha zugehört hatte, boten keinen Schutz vor dem unerwünschten Eindringen paarungsbereiter Rüden.“

Die Sachverständige G hat dazu erläutert, dass die läufigen Hündinnen Margarytka und Olcha sowohl dem Riesenschnauzer als auch den beiden anderen Pon-Hündinnen im Rang deutlich überlegen waren.

Da Margarytka und wohl auch Olcha paarungsbereit waren und deshalb dem eindringenden Rüden nicht aggressiv, sondern freundlich begegneten, konnten sich der Riesenschnauzer und die beiden anderen Pon-Hündinnen gegenüber Bobby ebenfalls nicht aggressiv verhalten. Die Dominanz der paarungsbereiten Hündinnen geht soweit, dass die Aggressivität, mit der sich der Riesenschnauzer und Bobby sonst begegneten, völlig überspielt wurde.

Auch das hat die Sachverständige überzeugend klargestellt.“

Zitat Ende. Der Beweis, dass die Sprache der Gerichte keine Wünsche offen lässt, ist erbracht.

Nichts anders gilt für die Sprache der Rechtsgelehrten.

An sich könnten sich die Rechtswissenschaftler aus verfassungsrechtlichen Gründen – nämlich unter Hinweis auf die Freiheit von Forschung und Lehre – der Diskussion vollständig und mit Recht entziehen.

Auch könnte die Wissenschaft anführen, dass sie sich in erster Linie an ein Fachpublikum richten würde und sie einer dem juristischen Laien verständliche Sprache nicht verpflichtet sei.

Gleichwohl: Auch der Laie kann sich mit praktischem Gewinn den Forschungsergebnissen der Rechtswissenschaft nähern.

Dies gilt insbesondere in der Urlaubszeit. Zur Vorbereitung kann jedem Urlauber ein Blick in die Kommentierung des Grundrechts auf Freizügigkeit nach Artikel 11 im „Maunz / Dürig“ empfohlen werden.

Wer sich vorher unsicher war, auf welcher Rechtsgrundlage er seinen Urlaub in Deutschland verbringen darf, erfährt aus dem Kommentar, dass Artikel 11 die Reise zur Verwandtschaft nach Bremen und zur Erholung nach Freudenstadt schütze, obwohl es sich nur um ein vorübergehendes Verweilen handle.

Die Fremdenverkehrsvereine werden es sicherlich gern hören, dass der Deutschland-Urlaub nicht lediglich in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit fällt.

Auch das Camping wird unter dem Aspekt der Freizügigkeit erörtert.

So stellt der Kommentar fest, dass es – ich zitiere – „heute bei vielen geradezu ein Trauma“ sei, „dass man der Massenzivilisation wenigstens im Urlaub dadurch entgehen könne, das Zelt dort aufstellen zu dürfen, wohin es eben einen zieht“.

Jedoch erlaube der Gesetzesvorbehalt in Artikel 11 Abs. 2- ich zitiere wieder: „Steuerungen der Zeltbewegung – Klammer auf: Verweisung auf freigegebene Campingplätze, Genehmigungsvorbehalte für Campingplätze, repressive Kontrollen gesundheitspolizeilicher Art und so weiter – Klammer zu.“

Die Rechtslehre bringt Nichtjuristen aber nicht nur das geltende Recht mit seinen Notwendigkeiten näher, sondern bemüht sich auch um bürgerfreundliche Gesetzesreformen.

Der Vorschlag, das Pfändungsverbot nach der Zivilprozessordnung auf Gartenzwerge zu erstrecken, da sie in der deutschen Wertskala den Goldfischen kaum nachstünden, blieb bislang indes unerhört.

So komme ich zu dem dritten und letzten Vorwurf Gullivers, nämlich dass die Juristen die Gesetze in ihrem besonderen Jargon immer mehr zu vergrößern suchten.

An sich ist der Kritik schon die Grundlage entzogen, nachdem sich gezeigt hat, dass an unserem Jargon nichts auszusetzen ist.

Ich will dennoch hilfsweise kurz darauf eingehen.

Gulliver wirft den Juristen im Kern vor, sie würden zu viele – das heißt letztlich: nicht erforderliche Gesetze erlassen.

Ich will dem jetzt nicht entgegenhalten, dass Gesetze vom Parlament und Verordnungen in der Regel von Regierungen oder einzelnen Ministern beschlossen werden und in Parlamenten und Regierungen auch einige Nicht-Juristen sitzen. Das erschien mir zu formal.

Nein. Es gibt deshalb keine überflüssigen Gesetze, weil jedes seine Berechtigung findet. Jedes Gesetz musste sich an der schwierigen Frage messen lassen: Was geschieht, wenn nichts geschieht? Und stets kamen die verantwortlich Handelnden zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen unerlässlich seien.

Dies gilt ganz offensichtlich für die Landesverordnung über das Sammeln von Weinbergschnecken vom 16. Februar 1982.

Das behaupte ich in der gleichen Überzeugung für die Verordnung über die Entbeinung von Interventionsrindfleisch zum

Zwecke der Ausfuhr. Kurz: Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung vom 17. Juli 1985.

Dies galt mit Sicherheit auch für die EG-Verordnung „zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Niederländischen Antillen hinsichtlich chemisch beständiger Latzhosen“.

Ich würde mir zumindest nicht anmaßen, die besondere Lage der Niederländischen Antillen zu bestreiten oder deren Probleme mit chemisch beständigen Latzhosen.

Diese EG-Verordnung ist im Übrigen auch ein ausgezeichnetes Beispiel für die Flexibilität des Gesetzgebers und der für ihn tätigen Juristen. Die Verordnung ist nämlich inzwischen außer Kraft getreten.

Bestimmt, weil sie nicht mehr erforderlich war.

Meine Damen und Herren,
liebe Absolventinnen und Absolventen,

auch Sie werden in Zukunft immer wieder in die Verlegenheit geraten, Ihre juristischen Überlegungen in Wort und Schrift äußern zu müssen.

Es wird sicherlich Ihr Schaden nicht sein, wenn Sie dabei auf eine klare und verständliche Sprache achten.

Denken Sie daran: Die von mir heute zitierten Juristen haben es in ihrer juristischen Karriere alle weit gebracht.

Das Gleiche wünsche ich nun Ihnen für den weiteren Lebensweg und in allen Angelegenheiten stets das treffende Wort.

Vortrag gehalten anlässlich der Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier am 27. August 2004.

Rede der Absolventen 2004

Frau Theresa Wilhelmi

Anlässlich der Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaften und des Vereins Juristen Alumni Trier am 27. August 2004 sprachen als studentische Vertreter Frau Theresa Wilhelmi und Herr Alexander Lentz. Nachfolgend die Ansprache von Frau Wilhelmi:

Bei dem soeben präsentierten Erfolgsrezept – mit all seinen Zutaten und Mühen – drängt sich die Frage auf, ob ein jeder der hier anwesenden Absolventen wirklich derart qualifiziert sein möchte. Der eher skeptischen Vorausschau meines Vorredners, offensichtlich geprägt durch den harten Alltag in einer Großkanzlei, schließt sich daher von meiner Seite eine beruhigende Rückschau an:

Alles begann mit den Bemühungen um zukünftige Scheinfreiheit. Wobei so mancher uns vor Augen führte, dass scheinfrei häufig nicht mehr ist als zum Schein frei – was sich später in der Examensvorbereitung als wahr erweisen sollte. Dennoch sammelte ein jeder fleißig seine Scheinchen ein – begleitet von den Professoren Bülow, Ehmann, Krey, Kühne und Robbers in den Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene.

Um in dem undurchsichtigen Dschungel des bürgerlichen Rechts nicht zu verhungern, fütterte uns Prof. Ehmann gleich zu Beginn mit seinen berühmten Ehmann'schen Merksätzen: So lernen wir schon in den frühen juristischen Kinderjahren: „Wenn's hinten bumst gibt's vorne Geld.“, „Und wenn's nicht einer, sondern zwei waren, dann sind wohl Gesamtschuldner aufgefahren.“ Jedem bekannt dürfte auch die Formel sein: „Merke, lang brennt die Lampe.“ Ein Merksatz, den mancher erst in den letzten Wochen vorm Examen so richtig verstanden hat.

Prof. Bülow begleitete uns dann auf der Suche nach dem großen Schein und erwies sich dabei als konditionsstarker und standfester Dschungelführer für Fortgeschrittene, der es schaffte, in seinen Vorlesungen nicht nur enorme Wissensvermittlung zu betreiben, sondern nebenbei noch hunderte von Kilometern zurückzulegen und dies, ohne dabei über die teilweise völlig verdrehte Mikrophonschnur zu stolpern. Prof. Bülow war sehr darum bemüht, dem zukünftigen arbeitslosen Juristen schon mal die Möglichkeiten vor Augen zu führen, wie man später doch noch ein Häuschen bauen oder wenigstens ein Auto kaufen kann. So gab er uns - mit Mikrophon bewaffnet - eine Einführung in die Tiefen der Kreditsicherheiten.

Das war jetzt wirklich tiefster Urwald.

Da blieb so manchem nur noch die verzweifelte Kommunikation mit Urwaldbewohnern und wilden Tieren. Aber das dürfte für den modernen Juristen doch kein Problem sein. Der Prototyp des modernen Juristen besitzt nämlich sog. Schlüsselqualifikationen – etwa auf den Gebieten Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Mediation oder Kommunikationsfähigkeit. Keiner wird ernsthaft bestreiten, dass solche Kompetenzen im Berufsleben vieles erleichtern können. Doch wer in punkto Ver-

handlungsmanagement und Streitschlichtung schon bisher kein Rhetorik-Seminar belegen wollte, kann auch in Zukunft all jene Schlüsselqualifikationen auf dem Fußballplatz bei Prof. Krey erwerben.

Prof. Krey war allerdings nicht nur um die rhetorischen Fähigkeiten seiner Fußballer bemüht, sondern ebenso um die strafrechtlichen Kenntnisse der Studierenden sowie die richtige Aussprache des englischen Fachvokabulars. Klausuren und Hausarbeiten waren bei regelmäßigem Vorlesungsbesuch gut zu schaffen und unterschieden sich von anderen schon durch die völlige Verfremdung der Namen der Täter und Opfer, die wirklich keinerlei Ähnlichkeiten mehr zu Lehrstuhlangehörigen aufwiesen. Um die wahren Kenntnisse im Strafrecht zu erlangen, half er uns auch regelmäßig bei der Literaturlauswahl, wobei er sich offenbar von der Farbenpsychologie inspirieren ließ. Oder wie sonst lässt sich erklären, dass das wichtigste Kriterium die Farbe Gelb war – neuerdings kombiniert mit einem horizontalen Blaustreifen. Darüber hinaus schmückte Prof. Krey seine Vorlesungen mit zahlreichen Anekdoten. Doch wehe dem, der nicht die Vorlesungen besuchte oder auf Aushänge achtete, sondern Erkundigungen am Lehrstuhl einholen wollte – so mancher verließ die zweite Etage mit einem geistigen blauen Auge. Noch heute bezeichnet uns Prof. Krey allerdings mit gewissem Stolz als Krey-Jahrgang.

Doch wir waren auch ein Robbers-Jahrgang: Prof. Robbers beglückte uns nämlich gleich zweimal – im kleinen und im großen Schein.

Zu unserer Lieblingsvorlesung gehörte eindeutig die Grundrechte-Vorlesung, wo Prof. Robbers mit Herzblut ein jedes Grundrecht auf seine eigene Art und Weise zu würdigen wusste. Nicht zu unterschätzen waren allerdings auch seine vielen Zeichnungen im Baurecht, die uns so seltsame Dinge wie den Bauwisch veranschaulichten, wobei Prof. Robbers auch hier nach dem Motto vorging: Entdecke die Möglichkeiten von Art. 5 GG (in anderen Worten: es lebe die Kunstfreiheit!). Grundrechte spielten also wieder einmal eine entscheidende Rolle und die Beherrschung derselben war jedem anzuraten.

Die vorangegangenen Gerüchte, in den Hausarbeiten und Klausuren würden elementare kirchenrechtliche Kenntnisse verlangt, erwiesen sich glücklicherweise als Ente, so dass dem kleinen Schein sehr rasch der große folgen konnte.

In Sachen Strafrecht Großer Schein sorgte dann Prof. Kühne dafür, dass wir bei all der Juristerei den Realitätsbezug nicht völlig verlieren - indem er uns regelmäßig am aktuellen Weltgeschehen und an laufenden Prozessen teilhaben ließ: ob es veruntreute Haushaltsgelder waren oder der Massenselbstmord einer Sekte. Die Tageszeitung bot eine breite Palette, leider aber nicht die Lösung. So mancher Sachverhalt rief daher anfangs tiefste Verzweiflung hervor, wer hatte sich zuvor schon ernsthaft mit Pfandkehr, Untreue oder Siegelbruch beschäftigt. Um die Studieren-

den dennoch aus der Reserve zu locken, spielte Prof. Kühne in seinen Vorlesungen liebend gern und überzeugend den *advocatus diaboli*. Gleichzeitig warnte er immer wieder vor dem unberechenbaren Zugriff der Ermittlungsbehörden. Da kann ein harmloser Fingerabdruck schnell zum Verhängnis werden. Nicht zum Verhängnis wurde uns jedoch Prof. Kühne, der das Verfahren nach seiner Reise durch die kriminelle Realität am Ende doch noch mangels hinreichenden Tatverdachts einstellte - oder waren es doch nur Opportunitätsgründe?

Wie dem auch sei:

Mit Hilfe all jener Professoren – aber auch vieler hier unbenannter – schaffte man es dann doch zu der ersehnten Scheinfreiheit.

Aber was hilft dem modernen Juristen die beste Ausbildung im eigenen Recht, wenn er nicht über Fremdsprachenkompetenz verfügt. Gerade im Hinblick auf einen europäischen Rechtsraum sind jedoch nicht nur Fremd-Sprachen-Kenntnisse, sondern auch Fremd-Rechts-Kenntnisse von großer Bedeutung. Dies haben die meisten der hier anwesenden Absolventen auch beherzigt und durften als FFA-Absolventen schon einmal ein Zertifikat in den Händen halten, das jedenfalls von seiner Papierqualität dem Examenzeugnis weit überlegen war. Neben der FFA bot sich aber auch immer wieder die Möglichkeit, an Seminaren mit internationalem Bezug teilzunehmen, die teilweise sogar ins europäische Ausland verlegt wurden.

Den allseits bekannten Verlockungen des Steuerrechts widerstehend und gepackt vom spirit der Europäisierung entschied ich mich dann für die Wahlfachgruppe Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung. Die Kenntnisse, die man in der FFA erworben hatte, konnte man erstmals in einen überschaubaren Zusammenhang mit dem eigenen Recht bringen.

Die naive Selbstverständlichkeit des Erstsemesters, vor nationalen Gerichten würde nur das eigene nationale Recht angewandt, hat Prof. von Hoffmann schnell zerschlagen. Er zeigte uns anhand vieler anschaulicher Fälle, wie die verschiedenen

Rechtsordnungen miteinander kollidieren können und wie man aus dieser Bredouille wieder herauskommt. Das kam so manchem anfangs sehr spanisch vor. Und wenn es dann noch hieß, das anwendbare Recht aus der Sicht eines ausländischen Richters zu bestimmen, versteckten sich die Köpfe der Reihe nach verschämt hinter dem Gesetz.

Da war er wieder, Kafkas Türhüter, und lachte uns von oben herab an.

Der wachsenden Europäisierung des Rechts werden die neuen Schwerpunktbereiche gerecht, sei es der Schwerpunktbereich „Europäisches und Internationales Recht“, sei es die Einbeziehung des Europäischen Strafrechts.

So wünschenswert eine verstärkte Schwerpunktbereichsausbildung sowie die Förderung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz sein mögen – angesichts des momentanen Prüfungsstoffes in den Pflichtfächern, der sich unmerklich in die eigentlichen Wahlfachbereiche ausbreitet, kann ein gesundes Studium nur über eine auch tatsächlich erfolgende Reduzierung des geforderten Prüfungsstoffes in den Pflichtfächern ermöglicht werden. Doch hiermit werden sich nachfolgende Rechtskandidaten auseinanderzusetzen haben.

Unsereiner steht nun – mit seinem ersten Staatsexamen in der Tasche – vor dem Türhüter und bittet um Einlass. Doch der lacht nur müde und räsoniert frei nach Wilhelm Busch:

Wenn einer, der mit Mühe kaum

Gekrochen ist auf einen Baum

Schon meint, dass er ein Vogel wär,

So irrt sich der.

Wohl dem, der sich also rechtzeitig um die Zusatzqualifikation im Fallschirmspringen bei Prof. Kühne bemüht hat, um wenigstens noch einigermaßen weich zu landen.

Vortrag gehalten am 27. August 2004 anlässlich der Examen- und Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier und des Vereins Juristen Alumni Trier.

Neues aus dem Fachbereich V – Rechtswissenschaft

Neue Professoren des Fachbereichs

Nach dem Erscheinen des letzten Jahrbuches des Juristen Alumni Trier e.V. im Frühjahr 2003 haben sich vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben:

Seit dem 1. April 2003 forscht und lehrt Prof. Dr. Thomas Raab als Nachfolger von Prof. Dr. Horst Ehmann am Fachbereich. Mit dem 15. August 2003 trat Prof. Dr. Christian Jäger die Nachfolge von Prof. Dr. Rainer Zaczky an. Zum 1. April 2004 folgte Prof. Dr. Peter Axer einem Ruf an die Universität Trier (Nachfolge Prof. Dr. Krause). Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M., verstärkt seit dem 1. Oktober 2004 die Professoren-schaft des Fachbereichs. Im Folgenden eine kurze Vorstellung der neuen Professoren:

Prof. Dr. Peter Axer, geboren 1965, wurde am 1. April 2004 zum Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier ernannt. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und dem ersten juristischen Staatsexamen 1990 arbeitete Prof. Dr. Axer als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei Prof. Dr. Dr. h. c.



Isensee. Dort wurde er 1993 mit einer Arbeit über die „Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der öffentlichen Sachen“ promoviert, die 1994 mit dem Preis des italienischen Staatspräsidenten für die beste wissenschaftliche Arbeit an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn ausgezeichnet wurde. Nach dem 2. juristischen Staatsexamen 1994 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Isensee in Bonn tätig und habilitierte 1999 an der Universität Bonn mit einer Arbeit über die „Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung“ (Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h. c. Isensee; Zweitgutachter: Prof. Dr. Heinze). Die *venia legendi* wurde ihm für „Öffentliches Recht einschließlich Sozialrecht und Staatskirchenrecht“ erteilt. Nach der Habilitation übernahm Prof. Dr. Axer Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Köln (WS 1999/2000) und Bonn (SS 2000). Im Wintersemester 2000/2001 vertrat er eine Professur für „Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) unter Berücksichtigung des Europarechts) an der Universität Siegen und wurde dort im Sommersemester 2001 zum Professor ernannt.

Die Forschungsinteressen von Prof. Dr. Axer liegen insbeson-

dere im Staats- und Verwaltungsrecht sowie im Sozialrecht. Er arbeitet als Autor mit am Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, am Handbuch des Staatsrechts und am Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Seine Veröffentlichungen beschäftigen sich u. a. mit Fragen der demokratischen Legitimation, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die untergesetzliche Normsetzung, dem grundgesetzlichen Schutz unternehmerischer Betätigung und dem Staatskirchenrecht. Im Sozialrecht bildet einen Schwerpunkt das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Dort widmete er sich etwa den Problemen einer Europäisierung des Gesundheitswesens, dem Verhältnis von europäischem Wettbewerbsrecht und nationalem Krankenversicherungsrecht, der gemeinsamen Selbstverwaltung, dem Kollektivvertragsrecht im Vertragsarztrecht, der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung und dem Risikostrukturausgleich.

Prof. Dr. Gregor Bachmann, geboren 1966 in Düsseldorf, hat seit 1. Oktober 2004 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität Trier inne. Prof. Bachmann studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Passau und München und war nach dem Ersten Staatsexamen zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Passau tätig. Dort wurde er 1993 mit einer Arbeit über „Probleme des Rechtsschutzes gegen Grundrechtseingriffe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ promoviert. Nach einem Master-Studium an der University of Michigan in Ann Arbor (USA) leistete Prof. Bachmann den Referendardienst im Bezirk des Kammergerichts (Berlin) ab. Während dieser Zeit absolvierte er u.a. Stationen in der internationalen Sozietät Bruckhaus Westrick Stegemann (heute: Freshfields Bruckhaus Deringer) und in der Politischen Abteilung der Deutschen Botschaft in Washington, D.C. Nach dem Zweiten Staatsexamen (1996) trat er in die Kanzlei Hengeler Mueller ein. Dort war er in den Tätigkeitsbereichen Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung und Prozessführung im Berliner Büro sowie mit dem Schwerpunkt Bankaufsichts- und Investmentrecht im Frankfurter Büro tätig. 1998 wechselte Prof. Bachmann als wissenschaftlicher Assistent an die Humboldt-Universität zu Berlin. Hier habilitierte er sich im Sommer 2004 mit der Schrift „Private Ordnung – Grundlagen ziviler Regelsetzung“ bei Prof. Dr.



Christine Windbichler (Zweitgutachter: Prof. Dr. Eberhard Schwark). Im vorangegangenen Wintersemester vertrat er einen Lehrstuhl an der Universität Frankfurt a.M. Nach Ablehnung von Rufen an die Universität Jena und an die Bucerius Law School (Hamburg) nahm Prof. Bachmann den Ruf auf eine W-3 Professur an der Universität Trier an. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen und internationalen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Er ist Mitherausgeber des *German Law Journal* (www.germanlawjournal.com).

Prof. Dr. Christian Jäger, geboren 1965, wurde am 15. August 2003 zum Professor für Straf- und Strafprozessrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier ernannt. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität München und dem ersten juristischen Staatsexamen 1990 arbeitete Prof. Dr. Jäger zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft und sodann nach dem zweiten Staats-



examen im Jahre 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin. Während dieser Zeit wurde er 1996 mit einer Arbeit über den „Rücktritt vom Versuch als zurechenbare Gefährdungsumkehr“ promoviert und mit dem Fakultätspreis ausgezeichnet. Seine Habilitation erfolgte im Jahre 2002 mit einer Arbeit über „Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess“ (Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin; Zweitgutachter: Prof. Dr. Klaus Volk). Die *venia legendi* wurde ihm für „Strafrecht, Strafprozessrecht und Jugendstrafrecht“ erteilt. Nach seiner Habilitation übernahm Prof. Dr. Jäger eine Lehrstuhlvertretung an der Universität Saarbrücken (WS 2002/2003 und SS 2003) und wurde im dortigen Berufungsverfahren auf Listenplatz 1 gesetzt. Prof. Dr. Jäger folgte dann aber dem zeitgleichen Ruf an die Universität Trier. Die Forschungsschwerpunkte von Prof. Dr. Jäger liegen neben dem Engagement in internationalen strafrechtlichen Projekten auf den Gebieten des Strafrechts, Strafprozessrechts, Jugendstrafrechts, sowie im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts.

Am 26. November 2004 hat Prof. Dr. Jäger seine Antrittsvorlesung an der Universität Trier gehalten.

Prof. Dr. Thomas Raab, geboren 1961, hat den an ihn ergangenen Ruf auf die C 4 –Professur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier angenommen und ist mit Wirkung zum 1. April 2003 ernannt worden. Zuvor war er Inhaber einer C-3 Professur für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht an der Universität Augsburg.

Nach Abitur und Zivildienst studierte Prof. Raab ab dem Som-

mersemester 1982 Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Nach dem ersten juristischen Staatsexamen im Jahre 1987 arbeitete er neben dem Referendariat als wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. Dr. Alfons Kraft an dessen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Zivilprozessrecht an der Universität Mainz. Dem zweiten juristischen Staatsexamen im Jahre 1990 folgte eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Kraft.



1992 wurde Prof. Raab aufgrund einer Arbeit mit dem Titel „Negatorischer Rechtsschutz des Betriebsrats gegen betriebsverfassungswidrige Maßnahmen des Arbeitgebers“ (erschien in der Reihe Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht bei Dunker & Humblot) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz promoviert. Gegenstand der Dissertation, die mit dem Preis der Johannes Gutenberg-Universität für die beste juristische Dissertation des Jahres ausgezeichnet wurde, waren die Rechtsschutzmöglichkeiten des Betriebsrats bei Missachtung der Mitbestimmungsrechte durch den Arbeitgeber.

Anschließend setzte er seine Tätigkeit an der Universität Mainz – nun als wissenschaftlicher Assistent – fort. 1998 folgte die – ebenfalls von Prof. Kraft betreute – Habilitation mit einer Arbeit im Bürgerlichen Recht zu den Problemen von Leistungsstörungen und Erfüllung bei Anweisungsverhältnissen und beim Vertrag zugunsten Dritter unter dem Titel „Austauschverträge mit Drittbeteiligung“ (erschien in der Reihe *Jus Privatium* des Mohr-Verlages, Tübingen). Die *venia legendi* umfasst die Fächer Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht.

Nach der Habilitation übernahm Prof. Raab mehrere Lehrstuhlvertretungen an der Universität zu Köln (Wintersemester 1998/99 und Wintersemester 2000/ 2001) sowie an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Wintersemester 1999/2000 und Sommersemester 2000). Anfang 2001 erhielt er einen Ruf auf eine C 3–Professur an der Universität Augsburg. Nachdem er die dortige Professur zunächst vertreten hatte, übernahm er nach der Rufannahme noch im Verlaufe des Sommersemesters 2001 die Professur für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht. Ende 2002 erhielt er dann den Ruf auf die C 4–Professur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Trier.

Die Forschungsinteressen von Prof. Raab liegen zum einen auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, und hier vor allem im Bereich des Schuldrechts. Im Zentrum stehen dabei allgemeine Strukturfragen sowie aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse die Probleme des Dienst- und Werkvertrages. Zum anderen gilt sein Interesse dem Arbeitsrecht in seiner ganzen

Breite. Ein gewisser Tätigkeitsschwerpunkt liegt dabei im Bereich des Betriebsverfassungsrechts, wo er u.a. an einem Großkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz mitarbeitet. Daneben beschäftigt er sich auch mit Fragen des Handels- und Gesellschaftsrechts, vor allem dem Recht der Personengesellschaften und der GmbH.

Emeritierungen

Zum 31. März 2003 wurde Prof. Dr. Horst Ehmann emeritiert. Prof. Dr. Peter Krause und Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Wieling sind seit dem 31. März 2004 Emeriti des Fachbereichs.

Abgeschlossene Habilitationen

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrbuches wurden folgende Ha-

bilitationen an dem juristischen Fachbereich Trier abgeschlossen:

Prof. Dr. Bernd Waas

Februar 2002 (seit 1. Oktober 2004 FernUniversität Hagen)

Prof. Dr. Wolfgang Hau

Dezember 2002 (seit 1. August 2003 Universität Passau)

Prof. Dr. Sebastian Krebber

Juli 2003 (seit 1. Oktober 2004 Université du Luxembourg nach Ablehnung eines Rufes an die Universität Heidelberg)

Prof. Dr. Kerstin Odendahl, geb. Brandt

Februar 2004 (seit 1. Oktober 2004 Universität St. Gallen)

Prof. Dr. Karsten Thorn

Februar 2004 (seit 1. September 2004 Bucerus Law School Hamburg)